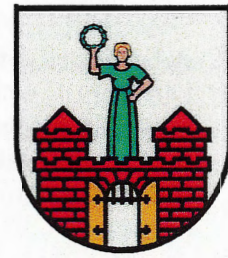


Anlage zu TOP 4



 ottostadt
magdeburg

Verteiler:

12. Dezember 2022

Magdeburger Erklärung «Die Bildung unserer Kinder geht uns alle an!»

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Haseloff,
sehr geehrte Frau Ministerin Feußner,
sehr geehrter Herr Minister Prof. Dr. Willingmann,
sehr geehrter Herr Minister Richter,
sehr geehrte Mitglieder der Ausschüsse für Bildung, Wissenschaft sowie für
Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt,

die Bildung unserer Kinder geht uns alle an! Der Mangel an Lehrkräften und Schulpädagogen in Sachsen-Anhalt steigt seit Jahren dramatisch an. Ein Ende dieser alarmierenden Entwicklung ist nicht in Sicht. Aufgrund der unausgewogenen Altersstruktur der Lehrkräfte können derzeit selbst Seiteneinsteiger und neue Lehramtsabsolventen die jährlichen Eintritte in den Ruhestand nicht kompensieren. In der Folge wird eine Vielzahl an Unterrichtsstunden im ganzen Land nicht erteilt. Dieser massive Unterrichtsausfall schränkt nicht nur das im Schulgesetz garantierte Recht unserer Kinder auf Bildung ein, es bedroht auch die Zukunftsfähigkeit des Standorts „Sachsen-Anhalt“. Deshalb ist dringend eine gemeinsame Verständigung und ein klares Bekenntnis zu wirksamen und zügig umzusetzenden Maßnahmen in der kurzen, mittleren und langen Frist erforderlich.

Mit dieser Erklärung fordern Kommunalpolitiker und Elternvertreter sowie die Wirtschaft der Stadt Magdeburg eine zügige und lösungsorientierte Auseinandersetzung mit den akuten Problemen in der Unterrichtsversorgung. Wir sehen und befürworten die bereits herbeigeführten Änderungen beispielsweise in der Ausschreibungs- und Einstellungspraxis für unbesetzte Stellen. Gleichzeitig möchten wir jedoch unterstreichen, dass darüber hinaus ein weiterer, dringender Handlungsbedarf besteht. Aus diesem ergibt sich der nachfolgende Forderungskatalog mit zehn konkreten Maßnahmen:

1. Flexibilisierung innerhalb des Personalbudgets des Bildungsministeriums

Die Schulen dürfen nicht der Ort gezielter Haushaltseinsparungen sein. Deshalb muss ein Teil des nichtverausgabten Haushaltsbudgets im Bereich der ungenutzten VZÄ-Stellen zur Erhöhung der Anzahl pädagogischer Mitarbeiter*innen und Schulverwaltungsassistent*innen genutzt werden können.

2. Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen durch Ausweitung schuleigener Budgets

Jeder Schulleitung muss ein planbares und frei verfügbares Budget zur Verfügung stehen, um schnell, unkompliziert und direkt vor Ort Honorarkräfte von außen gewinnen zu können, die Lehrer- oder Betreuungsstunden vertreten (z.B. entsprechend ausgebildete Eltern, Vereins- oder Unternehmensmitglieder).

3. Bessere Bedingungen für Seiteneinsteiger und mehr Werbung für den Seiteneinstieg

Für Seiteneinsteiger*innen muss ein Mentorenprogramm etabliert werden, um die hohen Abbrecherquoten zu senken. Außerdem muss - ähnlich wie bei Referendaren – der Start in der Schule mit abgesenktem Deputat erfolgen. Insgesamt muss der Seiteneinstieg in den Lehrerberuf deutlich stärker beworben werden.

4. Ausbau der digitalen Inhalte des Bildungsservers des Landes

Die personellen Kapazitäten zur Erstellung digitaler Unterrichtsinhalte müssen deutlich ausgebaut werden (Bsp.: Webakademie). Diese digitalen Inhalte müssen allen Lehrenden und Lernenden in Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und entsprechend beworben werden.

Um Lehrkräfte in der Vorbereitung und der Durchführung des Unterrichts zu entlasten, und um fehlende Lehrerstunden im Notfall ersetzen zu können, muss der Bildungsserver des Landes schnellstmöglich um pädagogisch und didaktisch fachkompetent erstellte, digitale Bildungsinhalte erweitert werden. Dazu gehört eine Lehrmittel-Datenbank mit geeigneten und altersgerecht aufbereiteten Lehrvideos, passenden Kontroll- und Mitarbeitskonzepten für die Schüler sowie individuelles Feedback als Leistungskontrolle. Diese digitalen Inhalte sind in Modul-Struktur anzubieten, so dass eine Lehrkraft bspw. für die Vermittlung von Grundlagenstoff über 1 bis 2 Wochen vollständig auf digitale Inhalte zurückgreifen, und dann den Unterricht nach kurzer Wiederholung aufbauend auf den Grundlagen übernehmen kann.

5. Optimierung der Lehramtsausbildung

Die vorhandenen Ressourcen im Rahmen der Lehramtsausbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) müssen stärker genutzt und die Möglichkeiten verschiedener Fächerkombination ausgeweitet werden. Dieser Aufwuchs muss im Budget der OvGU im Einzelplan 06 des Landeshaushalts entsprechende Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss die Anzahl an Studienplätzen in Sachsen-Anhalt so weit ausgebaut werden, dass unser Bundesland den eigenen Bedarf deckend ausbildet.

6. **Stärkere institutionelle Unterstützung der Schulen bei Umsetzung von Ganztagsschulkonzepten und Aufbau von Schulentwicklungsnetzwerken in allen Kommunen unter Einbezug der jeweiligen regionalen Wirtschaft und Vereine**

Die Weiterentwicklung und Umsetzung von Ganztagsschulkonzepten muss konsequent vorangebracht werden.

Die Schulen – und mit Blick auf den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch insbesondere Grundschulen – müssen stärker bei den damit einhergehenden Prozessen unterstützt werden.

Um den Ansprüchen der Wirtschaft an den Lernort Schule besser gerecht zu werden und die Lernenden besser auf die Herausforderungen der Lebens- und Arbeitswelt vorzubereiten, müssen die Schulen der Zukunft besser mit der umliegenden Wirtschaft vernetzt sein, deren Expertise nutzen und innovative, praxisorientierte Lerninhalte und –formen entwickeln. Darüber hinaus sollen auch Vereine gemeinsame Synergieeffekte mit dem Lernort Schule nutzen können. Neben der Stärkung des Ehrenamtes schafft dies für die Schulen in Zeiten der akuten Personalnot u.a. neue Möglichkeiten der Ausweitung eigener Angebote von Arbeitsgemeinschaften.

7. **Verstetigung und Ausweitung der Schulsozialarbeit**

Im Sinne einer nachhaltigen Personalplanung muss eine klare und verlässliche Position zur Verstetigung und Ausweitung der Schulsozialarbeit entwickelt und kommuniziert werden. Langfristig sollte jeder Schule mindestens ein Schulsozialarbeiter zur Verfügung stehen.

8. **Mehr Einsatz von Digitalassistenten und Schulverwaltungsassistenten**

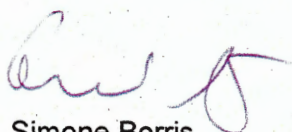
Schulleiter und Lehrkräfte müssen stärker entlastet werden, damit sie so weit wie möglich für ihre eigentlichen Lehraufgaben zur Verfügung stehen. Jede größere Schule muss mit einem Schulverwaltungsassistenten ausgestattet werden – kleinere Schulen sollten im Verbund betreut werden. Darüber hinaus muss jede Schule Zugriff auf Digitalassistentenz erhalten.

9. **Ausbau einer datengestützten Schulentwicklung**

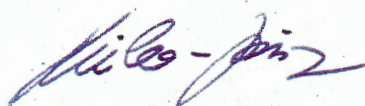
Die zwingend erforderlichen Transformations- und Planungsprozesse am Lernort Schule müssen künftig deutlich stärker datengestützt begleitet werden, um die Qualitätsentwicklung der Lehre und Lerninhalte zielgerichteter vorantreiben, den Leistungsfortschritt der Lernenden entsprechend evaluieren und eine nachhaltige Personalplanung gewährleisten zu können. Insbesondere die Bedarfsplanung an künftigen Lehrkräften sowie Lehramtsstudienplätzen muss deutlich vorausschauender umgesetzt werden. Deshalb braucht es eine frühzeitige Anpassung der künftig benötigten Anzahl an Pädagogen (VZÄ) an sich verändernde Schülerzahlen, wie sie auch als Kernforderung des Volksbegehrens aus dem Jahr 2020 formuliert und später im Thesenpapier zum „Schulfrieden des Landes Sachsen-Anhalt“ im Konsens verabschiedet wurde. Dies soll langfristig durch die Formulierung und gesetzliche Fixierung eines festen Personalschlüssels in Abhängigkeit von den Schülerzahlen, ähnlich der im KiFöG verankerten Betreuungsrelation, realisiert werden.

10. Wettbewerbsnachteile gegenüber benachbarten Bundesländern ausgleichen

Viele Bundesländer haben bereits die Besoldung/ Entlohnung von Lehrenden im Grundschulbereich angepasst. Zur Reduktion der entstehenden Wettbewerbsnachteile sollte ein Stufenplan zur Anhebung der Entlohnung von Grundschullehrkräften erstellt und umgesetzt werden. Darüber hinaus muss auch eine entsprechende Anhebung für Fachpraxislehrkräfte erfolgen, die einen Großteil des Theorieunterrichts abdecken.



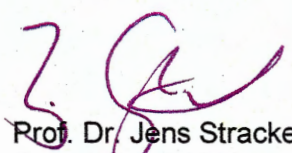
Simone Borris
Oberbürgermeisterin



Regina-Dolores Stieler-Hinz
Beigeordnete, Bürgermeisterin



Prof. Dr. Alexander Pott
Stadtratsvorsitzender



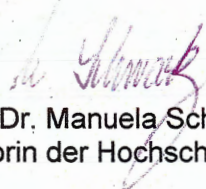
Prof. Dr. Jens Strackeljan
Rektor der OvGU



Burkhard Grupe
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer MD

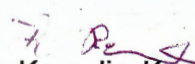


André Rummel
Hauptgeschäftsführer der
IHK MD



Prof. Dr. Manuela Schwartz
Rektorin der Hochschule MD/Stendal

sowie Vertreter des Bildungsausschusses der Stadt Magdeburg und der
Stadtelternvertretung:



Kornelia Keune
Ausschussvorsitzende



Dr. Annette Kirstein
Vorsitzende des Stadtelternrates
Magdeburg

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
Ministerpräsident
Herrn Dr. Reiner Haseloff
Hegelstr. 42
39104 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
Herrn Minister Michael Richter
Editharing 40
39108 Magdeburg

Ministerium für Bildung
Frau Ministerin Eva Feußner
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Ministerium für Wissenschaft, Energie
Klimaschutz und Umwelt
Herrn Minister Prof. Dr. Armin Willingmann
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

**Satzung zur Erhebung von Kosten
im Bereich der Aufsicht über bundesweit
ausgerichtete Medien (Kostensatzung);
Änderung**

Bek. der StK vom 1. Dezember 2022 – 44-58101/16

Bezug:
Bek. der StK vom 27. April 2021 (MBI LSA S. 324)

In der **Anlage** wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 41), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Mai 2022 (MBI LSA S. 182), die gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 5. Oktober 2022 beschlossene und gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 und 4 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und dem Ministerium der Finanzen am 29. November 2022 genehmigte Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) der Medienanstalt Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Anlage

**1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung
von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit
ausgerichtete Medien (Kostensatzung)**

vom 5.10.2022

Aufgrund von § 104 Abs. 11 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. LSA 2020, 492, 493) erlässt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Änderungssatzung:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Gebührenverzeichnis) vom 17.2.2021 (MBI LSA S. 324) wird in Lfd. Nr. A III. 1 wie folgt geändert:

III.	Medienplattformen und Benutzeroberflächen	
1	Entgegennahme einer Anzeige des Betriebs einer nicht unter § 78 S. 2 MStV fallenden Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 MStV	100 - 10.000

Im Übrigen bleibt das Gebührenverzeichnis unverändert.

§ 2

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Gremien aller Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht wurde und dies durch Schreiben des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) festgestellt wird.

D. Ministerium der Finanzen

605

**Leistungen aus dem Ausgleichsstock
nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes
(VV Ausgleichsstock)**

**RdErl. des MF vom 6. Dezember 2022 – 26-10611-
275/11/56673/2022**

Bezug:
RdErl. des MF vom 21. März 2018 (MBI LSA S. 129)

1. Rechtsgrundlage, allgemeine Grundsätze

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt seinen Kommunen nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes in Ausgestaltung dieses RdErl. Leistungen aus dem Ausgleichsstock. Diese Leistungen sind nachrangig zu anderen Finanzierungsquellen einer Kommune, insbesondere in Folge verdrängender Spezialregelungen.

Eine Leistung aus dem Ausgleichsstock kann auf Antrag als Bedarfszuweisung oder Liquiditätshilfe bewilligt werden. Eine Bedarfszuweisung ist nicht rückzahlbar und kommt für eine Notlage im Haushalt, eine außergewöhnliche Belastung oder zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes in Betracht. Zudem kann es in diesen Fällen zu Liquiditätsengpässen kommen, für die eine Liquiditätshilfe bewilligt werden kann; sie ist rückzahlbar, zinslos und befristet.

Die Antragsbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, wobei ein Antrag auf eine Liquiditätshilfe Vorrang hat. Je nach Art und Zweck der begehrten Leistung unterscheidet sich die Antragstellung. Leistungsspezifische Anforderungen und Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Entscheidungsbehörde handelt aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

2. Leistungen aus dem Ausgleichsstock

2.1 Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung

2.1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden.

2.1.2 Antragsfrist

Eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung kann für Ergebnisrechnungen ab dem Haushaltsjahr 2022 innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des Prüfungsberichtes des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

Für den Fehlbetrag in einer Ergebnisrechnung vor dem Haushaltsjahr 2022 kann eine Bedarfszuweisung bis zum 31. Dezember 2025 beantragt werden.

2.1.3 Voraussetzungen

Eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung kann unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- a) mindestens ein nicht durch Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckter Fehlbetrag einer geprüften Ergebnisrechnung muss vorliegen,
- b) nach dem mittelfristigen Ergebnisplan des Haushaltes zum Zeitpunkt der Antragstellung ist keine Deckung absehbar,
- c) die Gemeinde muss nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt (HKS) mit einer weggefallenen oder gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit bewertet worden sein; maßgeblich hierfür ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem HKS vorliegende und durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigte Bewertung; ist die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit im HKS zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt, gilt die zuvor bestätigte Bewertung,
- d) spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen und von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nicht beanstandet worden sein,
- e) bei einer Gemeinde mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit nach dem HKS muss der jeweilige nichtgedeckte Fehlbetrag einer geprüften Ergebnisrechnung mindestens 5 v. H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen dieser Ergebnisrechnung betragen; Buchstabe c gilt entsprechend,
- f) die ertragswirksamen Einzahlungen aus Realsteuern müssen spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, insgesamt mindestens so hoch sein, wie der Gesamtbetrag, der sich unter Anwendung der

Hebesätze für die Grundsteuer A von 390 v. H., für die Grundsteuer B von 450 v. H. und für die Gewerbesteuer von 390 v. H. ergibt; für Fehlbeträge, die vor dem Haushaltsjahr 2022 entstanden sind, muss diese Voraussetzung spätestens im Jahr der Antragstellung gegeben sein; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden,

- g) den ertragswirksamen Einzahlungen aus Hundesteuern müssen spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, mindestens folgende Steuersätze für ungefährliche Hunde zugrunde liegen:

aa) erster Hund 70 Euro,

bb) zweiter Hund 80 Euro,

cc) jeder weitere Hund 100 Euro;

Buchstabe f gilt entsprechend,

- h) der Anteil des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen, gemessen am kommunalen konsumtiven Finanzbedarf, darf spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, einen Grenzwert nicht übersteigen; dieser Grenzwert beträgt bei Mittelzentren sowie Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 6 v. H., im Übrigen 4 v. H.; Buchstabe f gilt entsprechend; für die Einstufung als Mittelzentrum oder als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ist der Landesentwicklungsplan (Anlage der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 GVBl. LSA S. 160) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich; für die Ermittlung sind die in Nummer 2.1.5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und g aufgeführten Formulare zu verwenden. Als freiwillig sind alle Aufgaben anzusehen, deren Wahrnehmung der jeweiligen Kommune nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist. Gesetzliche Vorgaben für die Art und Weise der Durchführung einer Aufgabe, wie zum Beispiel die Auferlegung von Verkehrssicherungspflichten, machen eine Aufgabe nicht zur Pflichtaufgabe, wenn die Kommune auf die Aufgabenwahrnehmung auch verzichten könnte. Maßgeblich sind nicht alle Auszahlungen für die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe, sondern nur die Mehrauszahlungen, welche nicht durch direkt der Aufgabe zugeordnete Einzahlungen (zum Beispiel Benutzungsgebühren) gedeckt sind.

Die in Absatz 1 Buchst. f, g und h enthaltenen Voraussetzungen stehen insofern miteinander in Bezug, als dass sie der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung ermöglichen, flexibel auf die Gegebenheiten vor Ort einzugehen und hierfür eigene Prioritäten zu setzen, soweit dadurch die sich aus diesen Voraussetzungen ergebenden finanziellen Auswirkungen in Summe dennoch erreicht werden. Eine nicht erfüllte Voraussetzung kann durch die Übererfüllung einer anderen Voraussetzung ausgeglichen werden.

2.1.4 Umfang und Höhe

Die Bedarfszuweisung kann bei einer Gemeinde mit

- a) gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit bis zu 90 v. H.,
- b) weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit bis zu 100 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen. Nummer 2.1.3 Abs. 1 Buchst. c gilt entsprechend.

Die Bemessungsgrundlage entspricht der Gegenzahl des nicht durch Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckten negativen Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung, vermindert um die geplanten Ergebnisüberschüsse der dem Fehlbetragsjahr folgenden drei Jahre. Sofern bei einer Ergebnisrechnung vor dem Haushaltsjahr 2022 zum Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens eines der dem Fehlbetragsjahr folgenden drei Jahre bereits eine geprüfte Ergebnisrechnung vorliegt, ist deren Ergebnisüberschuss bei der Bemessung der Bedarfszuweisung zu berücksichtigen. Im Falle mehrerer Ergebnisrechnungen erhöht oder mindert sich die Bemessungsgrundlage entsprechend.

2.1.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 1.1** enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) geprüfte Jahresabschlüsse ab dem ersten beantragten Fehlbetragsjahr,
- b) Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den in Buchstabe a aufgeführten Dokumenten,
- c) Haushaltssatzung und Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres samt Anlagen,
- d) zuletzt beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept,
- e) Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde ab dem ersten beantragten Fehlbetragsjahr,
- f) Ermittlung des kommunalen konsumtiven Finanzbedarfs nach **Anlage 1.2**,
- g) Ermittlung des Zuschussbedarfs freiwilliger Leistungen nach **Anlage 1.3**,
- h) Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nach **Anlage 1.4** sowie
- i) Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen des letzten Bewilligungsbescheides nach **Anlage 1.5** (entfällt bei erstmaliger Beantragung einer Bedarfszuweisung).

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen. Sollten die sich aus den Voraussetzungen der Nummer 2.1.3 Abs. 1 Buchst. f, g und h ergebenden finanziellen Auswirkungen in Summe nicht vorliegen, wirkt sie unter Nutzung der ihr obliegenden kommunalaufsichtlichen Mittel auf deren zeitnahe Schaffung hin. Hierbei hat sie die Ausgleichsmöglichkeit nach Nummer 2.1.3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Sieht sie von der Schaffung dieser Voraussetzungen ab, hat sie die damit einhergehenden Mindereinzahlungen oder Mehrauszahlungen zu beziffern. Zusammenfassend hat sie der Entscheidungsbehörde per E-Mail einen gescannten Bericht im Dateiformat PDF zu übersenden. Ferner hat der Landkreis eine Stellungnahme zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Ausgleichsfunktion nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes abzugeben. Dieses Dokument hat er der oberen Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden. Die obere Kommunalaufsichtsbehörde bewertet die Ausführungen des Landkreises und berücksichtigt hierbei dessen aktuelle Haushaltslage. Beide Dokumente sendet sie in gescannter Form im Dateiformat PDF per E-Mail an die Entscheidungsbehörde.

2.2 Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Finanzrechnung (wenn keine Ergebnisrechnung vorhanden ist)

2.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden.

2.2.2 Antragsfrist

Eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Finanzrechnung kann bis zum 31. Dezember 2025 beantragt werden.

2.2.3 Voraussetzungen

Eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Finanzrechnung kann unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- a) in der Finanzrechnung reicht der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht aus, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken,
- b) die Finanzrechnung in Buchstabe a ist Bestandteil eines geprüften reduzierten Jahresabschlusses, der keine Ergebnisrechnung enthält.

Ferner müssen die in Nummer 2.1.3 Abs. 1 Buchst. c, d, f, g und h enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sein. Nummer 2.1.3 Abs. 2 gilt entsprechend.

2.2.4 Umfang und Höhe

Die Bedarfszuweisung kann bis zu 90 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen. Bemessungsgrundlage ist die Gegenzahl des negativen Ergebnisses des in der Finanzrechnung ausgewiesenen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen. Im Falle mehrerer Finanzrechnungen erhöht oder mindert sich die Bemessungsgrundlage entsprechend. Ebenso mindert sich die Bemessungsgrundlage um mögliche Inanspruchnahmen von Liquiditätsreserven.

2.2.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 2** enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) geprüfte Finanzrechnungen vom ersten bis zum letzten Fehlbetragsjahr,
- b) Prüfberichte der Rechnungsprüfungsämter zu den in Buchstabe a aufgeführten Dokumenten sowie
- c) die in Nummer 2.1.5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bis j aufgeführten Dokumente.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Nummer 2.1.5 Abs. 2.

2.3 Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage kameraler Altfehlbeträge

2.3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden.

2.3.2 Antragsfrist

Eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage kameraler Altfehlbeträge kann bis spätestens 31. Dezember 2025 beantragt werden.

2.3.3 Voraussetzungen

Kamerale Altfehlbeträge beinhalten mindestens einen strukturellen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt einer Jahresrechnung. Hierfür kann eine Bedarfszuweisung bewilligt werden, wenn der jeweilige strukturelle Fehlbetrag dieses Teilhaushaltes nicht in den beiden dem Fehlbetragsjahr folgenden Haushaltsjahren gedeckt werden konnte und die in Nummer 2.1.3 Abs. 1 Buchst. c, d, f, g und h enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Nummer 2.1.3 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Bedarfszuweisung für einen Fehlbetrag im Vermögenshaushalt ist ausgeschlossen.

2.3.4 Umfang und Höhe

Die Bedarfszuweisung kann bis zu 90 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen. Bemessungsgrundlage ist der zwei Jahre nach dem Fehlbetragsjahr nicht abgedeckte strukturelle Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt einer geprüften Jahresrechnung. Im Falle mehrerer geprüfter Jahresrechnungen erhöht oder mindert sich die Bemessungsgrundlage entsprechend den Ergebnissen in den Verwaltungshaushalten. Ebenso mindert sich die Bemessungsgrundlage insbesondere um einsatzfähige Mittel der allgemeinen Rücklage sowie die Pflichtzuführung übersteigende Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt.

Sofern für ein bis zwei Jahre nach dem Fehlbetragsjahr eine geprüfte (doppische) Finanzrechnung vorliegt, ist für das Jahr der Finanzrechnung auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen abzustellen.

2.3.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in Anlage 3 enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- geprüfte (kamerale) Haushaltsrechnungen vom ersten bis zum letzten beantragten Fehlbetragsjahr,
- geprüfte Finanzrechnungen der dem letzten kamerale Fehlbetragsjahr folgenden zwei Jahre,
- Prüfberichte der Rechnungsprüfungsämter zu den in Buchstabe a und b aufgeführten Dokumenten sowie
- die in Nummer 2.1.5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bis j aufgeführten Dokumente.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Nummer 2.1.5 Abs. 2.

2.4 Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Belastung

2.4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

2.4.2 Antragsfrist

Eine Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Belastung kann innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des Prüfberichtes des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres, in dem die Belastung eingetreten ist, beantragt werden. Dies gilt nicht für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

2.4.3 Voraussetzungen

Eine außergewöhnliche Belastung ist dadurch gekennzeichnet, dass einem Pflichtigen immer dann, wenn er zwangsläufig größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Pflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und gleicher Vermögensverhältnisse erbringen muss, der Teil der Aufwendungen ermäßigt wird, der die dem Pflichtigen zumutbare Belastung übersteigt (§ 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes; LVerfG LSA, Urteil vom 26. November 2014 – LVG 10/13 – juris). Hiernach muss die Belastung dem Grunde und der Höhe nach außergewöhnlich sein.

Eine Belastung ist dem Grunde nach außergewöhnlich, wenn sich die Kommune dieser Belastung im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nicht entziehen konnte und sie unvorhersehbar war. Auch muss diese Belastung bei der überwiegenden Mehrheit der Kommunen nicht vorhanden sein und nicht aus eigenen Kräften überwunden werden können. Fehlbeträge und Gewerbesteuerrückzahlungen stellen dem Grunde nach keine außergewöhnlichen Belastungen dar. Gleiches gilt für entstandene Belastungen im Bereich Kultur, Sport, Tourismus sowie die Durchführung von Messen, Ausstellungen und Leistungsschauen. Ebenso keine außergewöhnlichen Belastungen sind solche, die sich aus Verletzungen des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergeben. Offene Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen vergangener Jahre können außergewöhnliche Belastungen darstellen, wenn ihre rückwirkende Erhebung nicht mehr möglich ist und der Landkreis oder die Verbandsgemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die Umlagen zu erhalten.

Eine Belastung ist der Höhe nach außergewöhnlich, wenn der damit einhergehende haushaltsjahrbezogene Aufwand mindestens 5 v. H. der in dem geprüften Jahresabschluss dieses Haushaltsjahres enthaltenen ordentlichen Aufwendungen beträgt.

2.4.4 Umfang und Höhe

Die Bedarfszuweisung kann in Höhe von bis zu 95 v. H. des mit der Belastung einhergehenden und durch die Entscheidungsbehörde anerkannten Aufwands, höchstens jedoch in Höhe von 4 000 000 Euro, bewilligt werden.

2.4.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 4** enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) geprüfter Jahresabschluss des Haushaltsjahres, in dem die Belastung eingetreten ist, und
- b) Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu dem in Buchstabe a aufgeführten Dokument.

2.5 Bedarfszuweisung zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes

2.5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

2.5.2 Antragsfrist

Eine Bedarfszuweisung zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes kann innerhalb des Haushaltsjahres, in dem die besondere Härte eingetreten ist, beantragt werden.

2.5.3 Voraussetzungen

Mit der Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes soll den vom Finanzausgleichsgesetz nicht erfassten Ausnahmefällen und Grenzsituationen Rechnung getragen werden können. Eine besondere Härte kann sich insbesondere bei Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes ergeben, durch die die finanziellen Leistungen des Finanzausgleichsgesetzes an geänderte Bemessungsgrundlagen (zum Beispiel Verteilungskriterien, Bemessungsjahr) angeknüpft werden. Eine Gewerbesteuerückzahlung stellt keine besondere Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes dar; sie kann im Bedarfsfall mit einer Liquiditätshilfe nach Nummer 2.6 aufgefangen werden.

Eine Bedarfszuweisung kann bewilligt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt. Hierfür muss die finanzielle Belastung durch die Gesetzesänderung erheblich sein. Die Belastung ist erheblich, wenn sie in dem unmittelbar hiervon betroffenen Haushaltsjahr einen Betrag von 5 Euro je Einwohner der Kommune überschreitet und ihr diese Belastung aufgrund ihrer Finanzsituation nicht zuzumuten ist. Einer Kommune ist die Belastung nicht zuzumuten, wenn sie nach dem HKS mit einer weggefallenen oder gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit bewertet worden ist. Nummer 2.1.3 Abs. 1 Buchst. c gilt entsprechend.

Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung in den Gebietsinformationen des Statistischen Landesamtes (<https://www.stala.sachsen-anhalt.de/gk>) veröffentlichte Einwohnerzahl der Kommune.

2.5.4 Umfang und Höhe

Die Bedarfszuweisung kann für das von der besonderen Härte unmittelbar betroffene Haushaltsjahr bis zur Höhe

der um einen Selbstbehalt von 5 Euro je Einwohner bereinigten finanziellen Beeinträchtigung, höchstens jedoch in Höhe von 4 000 000 Euro, bewilligt werden.

2.5.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 5** enthaltene Formular zu verwenden.

2.6 Liquiditätshilfe

2.6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

2.6.2 Antragsfrist

Eine Liquiditätshilfe kann beantragt werden, sobald sich eine Liquiditätslücke abzeichnet, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres.

2.6.3 Voraussetzungen

Eine Liquiditätshilfe kann bewilligt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Liquiditätsplanung, die im Haushaltsjahr eine Liquiditätslücke ausweist,
- b) Ausschöpfung der verfügbaren Liquiditätsreserven,
- c) Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für sachlich und zeitlich nicht unabwendbare Auszahlungen,
- d) Ablehnung der Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Zuge einer Nachtragshaushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde,
- e) Höchstbetrag der Liquiditätskredite von mindestens 50 v. H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie
- f) Beschlussfassung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, dass von der Kommunalaufsichtsbehörde nicht beanstandet worden ist.

Die Liquiditätslücke darf nicht die Folge einer Minderung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite gegenüber dem Vorjahresbetrag sein.

2.6.4 Umfang und Höhe

Die Liquiditätshilfe kann in Höhe der Liquiditätslücke, höchstens jedoch in Höhe von 4 000 000 Euro, bewilligt werden. Sie ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

2.6.5 Verfahren

Für die Antragstellung ist das in **Anlage 6.1** enthaltene Formular zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) monatsstarke Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der bis zum Vormonat des Antragsdatums erfolgten Ein- und Auszahlungen,

- b) Tagesabschluss des letzten Tages des Monats vor dem Antragsdatum,
- c) Haushaltssatzung oder gegebenenfalls Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- d) zuletzt beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept,
- e) Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde zu den in den Buchstaben c und d aufgeführten Dokumenten sowie
- f) Übersicht zu den gestundeten Verbindlichkeiten nach **Anlage 6.2.**

2.6.6 Verlängerung

Eine Verlängerung der befristeten Liquiditätshilfe setzt voraus, dass die in Nummer 2.6.3 Abs. 1 Buchst. e und f aufgeführten Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Sofern eine Verlängerung beantragt wird, ist das in **Anlage 6.3** enthaltene Formular zu verwenden. Die Beantragung soll mindestens zwei Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen. Dem Antrag sind die in Nummer 2.6.5 Satz 2 Buchst. c bis e aufgeführten Dokumente für das aktuelle Haushaltsjahr beizufügen.

3. Allgemeine Festlegungen zum Verfahren

3.1 Antragsannahmende Stelle, Entscheidungsbehörde

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ist antragsannahmende Stelle und für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde.

3.2 Antragstellung

Die Antragsformulare werden durch die Entscheidungsbehörde ausschließlich in elektronischer Form ausgegeben. Sie sind von der antragsberechtigten Kommune per E-Mail unter der Adresse ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de anzufordern. Im Betreff der E-Mail sind der Name der Kommune sowie die Art der begehrten Leistung (vergleiche Nrn. 2.1 bis 2.6) anzugeben.

Das ausgefüllte und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnete Antragsformular sowie die antragsbegleitenden Dokumente sind der Entscheidungsbehörde in gescannter oder – sofern es sich insbesondere um produkt- und kontenbezogene Teilergebnis- und Teilfinanzpläne handelt – direkt aus dem Haushaltsbewirtschaftungssystem generierter Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. In PDF-Dateien mit einem Umfang von mehr als 20 Seiten sollte die Nutzung der Suchfunktion möglich sein. Den antragsbegleitenden Dokumenten, die nach den Anlagen 1 bis 6.3 erstellt wurden, sind die Ursprungsdateien beizufügen.

Die Übermittlung hat per E-Mail an die Adresse ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de zu erfolgen. Eine E-Mail sollte mit Anhängen und Textnachricht nicht größer als 20 Megabyte sein. Die antragsbegleitenden Dokumente können auch über einen Cloud-Zugang, des-

sen Internetadresse und Zugangsdaten per E-Mail zu übermitteln sind, oder durch Übersendung eines Datenträgers (CD, DVD, USB-Stick) bereitgestellt werden. Die Einreichung von Papierausdrucken ist nicht vorgesehen.

Die Kommune hat ihrer zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde über die Antragstellung zu berichten. Dem Bericht ist der an die Entscheidungsbehörde übermittelte Antrag in Kopie beizufügen.

Nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist eingehende Anträge auf Bewilligung einer Leistung werden abgelehnt. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Entscheidungsbehörde. Antragsbegleitende Dokumente können nachgereicht werden. Dies gilt nicht für Prüfberichte zu Jahresabschlüssen, soweit diese für die Antragsfrist maßgeblich sind.

3.3 Mitwirkung

Die Kommune hat auf Anforderung der Entscheidungsbehörde die notwendigen Erläuterungen abzugeben, Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen, die für die Entscheidungsfindung erforderlich sind. Kommt sie dieser Mitwirkung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Antrag allein aus diesem Grund abgelehnt werden.

3.4 Entscheidung

Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Der Bescheid wird den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden durch die Entscheidungsbehörde zur Kenntnis gegeben.

3.5 Nebenbestimmungen

Eine Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen sein; insbesondere zu haushaltskonsolidierenden Maßnahmen und mit einem Widerrufsvorbehalt. Liquiditätshilfen werden befristet.

3.6 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides unter Nutzung der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt hinterlegten Bankverbindung der Kommune. Zur Beschleunigung der Bestandskraft kann die Kommune nach Bekanntgabe des Bescheides eine Erklärung über den Rechtsbehelfsverzicht abgeben, welche dem Bescheid als Formular anliegt.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
die Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden

Anlage 1.1
(zu Nummer 2.1.5 Satz 1)

ausschließlich per E-Mail an:
ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de

Antrag auf eine Bedarfszuweisung wegen einer Nollage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung nach Nummer 2.1 der VV Ausgleichsstock

1. Antragsteller

Name der kreisangehörigen Gemeinde		Gemeindeschlüssel
Ansprechpartner/-in	E-Mail	Telefon
Datum der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen		
Von der Kommunalaufsicht bestätigte Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit nach dem HKSt		
Haushaltsjahr	Ergebnis	

2. Antragsinhalt und -begründung

Hohe der beantragten Bedarfszuweisung	
---------------------------------------	--

Haushaltsjahr	Ergebnisrechnung						Beträge in Euro
	Geprüft? (ja/nein)	ordentliche Aufwendungen	außerordentliche Aufwendungen	Jahresergebnis	Entnahme aus Rücklagen *	Jahresfehlbeträge aus Vorjahren	bereinigter struktureller Fehlbetrag
Summe bereinigter struktureller Fehlbeträge							

* aus Ergebnisüberschüssen

3. Realsteuern

Haushaltsjahr	Beträge in Euro				
Steuerart	festgesetzter Hebesatz	geplante Einzahlungen	Hebesatz lt. VV	Einzahlungen bei Hebesatz lt. VV	Mehr-/Minder- einzahlungen
Grundsteuer A			390		
Grundsteuer B			450		
Gewerbesteuer			390		
Summe					

4. Hundesteuern

Hundesteuersatzung in Kraft seit						
ungefährliche Hunde	Steuersatz lt. Hundesteuersatzung			Steuersatz lt. VV		
	1. Hund	2. Hund	ab 3. Hund	1. Hund	2. Hund	ab 3. Hund
				70 €	80 €	100 €
Einzahlungen bei Steuersätzen lt. Hundesteuersatzung						
mögliche Einzahlungen bei Steuersätzen lt. VV						
Mehr-/Mindereinzahlungen						

5. Anteil des Zuschussbedarfs freiwilliger Leistungen am kommunalen konsumtiven Zuschussbedarf

Haushaltsjahr	
kommunaler konsumtiver Finanzbedarf (nach Anlage 1.2 der VV Ausgleichsstock)	
Zuschussbedarf freiwilliger Leistungen (nach Anlage 1.3 der VV Ausgleichsstock)	
zulässiger Anteil lt. VV Ausgleichsstock	
Über-/Unterschreibungsbetrag	

6. Antragsbegleitende Dokumente

Bezeichnung	Status
Jahresabschlüsse ab dem ersten beantragten Fehlbetragsjahr	
Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen	
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres samt Anlagen	
zuletzt beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept	
Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde ab dem ersten beantragten Fehlbetragsjahr	
Ermittlung des kommunalen konsumtiven Finanzbedarfs nach Anlage 1.2 der VV Ausgleichsstock	
Ermittlung des Zuschussbedarfs freiwilliger Leistungen nach Anlage 1.3 der VV Ausgleichsstock	
Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nach Anlage 1.4 der VV Ausgleichsstock	
Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen des letzten Bewilligungsbescheides nach Anlage 1.5 der VV Ausgleichsstock (entfällt bei erstmaliger Beantragung einer Bedarfszuweisung)	

Anmerkungen zu den antragsbegleitenden Dokumenten

7. Erklärungen des Antragstellers

Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Entscheidungsbehörde und die Kommunalaufsichtsbehörden weitergegeben und von diesen für dieses Verwaltungsverfahren verarbeitet werden dürfen.

Datum	- Siegel -	Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten
-------	------------	--

Ermittlung des kommunalen konsumtiven Finanzbedarfs

Haushaltsjahr		Name der kreisangehörigen Gemeinde	
Kontenbereich, Kontengruppe oder Konto		Bezeichnung	Gesamt (alle Produkte)
+	70	Personalauszahlungen	
+	71	Versorgungsauszahlungen	
+	72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	
+	73	Transferauszahlungen	
+	74	Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
+	75	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	
-	7311	Zuweisungen an das Land	
-	7321	Schuldendiensthilfen an das Land	
-	7341	Gewerbesteuerumlage	
-	7351	allgemeine Zuweisungen an das Land	
-	7371	allgemeine Umlagen an das Land	
-	7451	Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land	
-	7511	Zinsauszahlungen an das Land	
-	614	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	
-	6182	Allgemeine Umlagen von Gemeinden	
-	619	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen (z. B. Zahlungen Bund für SGB II)	
-	62	Sonstige Transferleistungen	
-	63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
-	64	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, und Kostenumlagen	
-	65	Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
-	66	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	
+	6141	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	
+	6231	Schuldendiensthilfen vom Land, (nicht berücksichtigt wegen STARK II (Tilgungsbeitrag 30 v. H.))	
+	6481	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land	
+	6611	Zinseinzahlungen vom Land	
kommunaler konsumtiver Finanzbedarf			

Haushaltsjahr	Name der kreisangehörigen Gemeinde														
Konten- bereich, Kontengruppe oder Konto	Produktbereich, Produkt														
	111	126	127	128	221	231	241	242	251	252	253	261	262	263	271
+ 70			X			X		X							
+ 71		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 72			X			X		X							
+ 73			X			X	X								X
+ 74			X		X	X		X							
+ 75			X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7311		X	X		X	X		X	X		X	X	X	X	X
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7451		X			X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 614			X		X	X	X	X							
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 62		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 63			X		X	X	X	X							
- 64			X			X		X							
- 65			X		X	X	X	X	X					X	X
- 66			X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6141			X					X							
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6481			X				X	X		X	X	X	X		
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuschussbedarf freiwilliger Leistungen															

Haushaltsjahr															
Konten- bereich, Kontengruppe oder Konto	272	273	281	291	311	312	313	315	331	341	343	344	351	361	362
+ 70		X			X							X			
+ 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 72		X			X					X		X			
+ 73		X			X						X	X			
+ 74		X			X					X		X			
+ 75		X		X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	
- 7311	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7451	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X		X	
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 614		X		X	X						X	X			
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 62	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
- 63		X		X	X	X	X			X	X	X			
- 64		X			X		X			X		X			
- 65		X		X	X	X					X	X		X	
- 66	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6141		X		X					X		X	X	X		
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6481		X		X		X			X			X	X		
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuschussbedarf freiwilliger Leistungen															

Haushaltsjahr															
Konten- bereich, Kontengruppe oder Konto	363	366	367	411	412	414	418	421	424	522	523	531	532	534	535
+ 70															
+ 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 72				X											
+ 73				X	X										
+ 74				X		X									
+ 75	X		X	X	X	X	X	X					X	X	X
- 7311		X	X		X	X		X		X		X	X		X
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 7451	X		X	X	X	X		X	X				X		X
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 614				X	X	X	X						X	X	X
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 62	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- 63				X	X	X							X	X	
- 64				X		X									
- 65				X	X	X	X				X				
- 66	X		X	X	X	X	X	X							
+ 6141					X			X					X	X	X
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6481				X	X	X		X	X				X	X	X
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zuschussbedarf freiwilliger Leistungen															

Haushaltsjahr	Beträge in Euro												
Konten- bereich, Kontengruppe oder Konto	542	543	545	546	547	548	551	555	571	573	575	553* siehe Hinweis	Summe Produkte
+ 70													
+ 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
+ 72													
+ 73			X	X									
+ 74		X											
+ 75		X	X				X	X					
- 7311				X	X			X					
- 7321	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
- 7341	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
- 7351	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
- 7371	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
- 7451					X					X	X		
- 7511	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
- 614													
- 6182	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
- 619	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
- 62	X	X	X		X	X	X	X		X	X		
- 63													
- 64		X											
- 65		X											
- 66		X						X					
+ 6141													
+ 6231	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
+ 6481					X								
+ 6611	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
+ 6692	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Zuschussbedarf freiwilliger Leistungen													

Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Name der kreisangehörigen Gemeinde	
Beschlussdatum des letzten Haushaltskonsolidierungskonzeptes	
Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind im Haushaltsplan enthalten.	

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Datum des Beschlusses	wenn teilweise	Art	finanzielle Auswirkungen							
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												

Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen des letzten Bewilligungsbescheides

Name der kreisangehörigen Gemeinde			
Datum des letzten Bewilligungsbescheides			
lfd. Nr.	Inhalt der Nebenbestimmung	Status	gegebenenfalls Anmerkungen zum Status der Erfüllung oder Nichterfüllung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
...			

Anlage 2

(zu Nummer 2.2.5 Abs. 1 Satz 1)

ausschließlich per E-Mail an:
ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de

Antrag auf eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Finanzrechnung (ohne vorhandene Ergebnisrechnung) nach Nummer 2.2 der VV Ausgleichsstock

1. Antragsteller

Name der kreisangehörigen Gemeinde		Gemeindeschlüssel
Ansprechpartner/-in	E-Mail	Telefon
Datum der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen		
Von der Kommunalaufsicht bestätigte Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit nach dem HK5		
Haushaltsjahr	Ergebnis	

2. Antragsinhalt und -begründung

Höhe der beantragten Bedarfszuweisung	
---------------------------------------	--

			Beträge in Euro
Haushaltsjahr	geprüfte Finanzrechnung		Fehlbetrag
	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	
		Summe Fehlbeträge	

3. Realsteuern

Haushaltsjahr	Beträge in Euro				
Steuerart	festgesetzter Hebesatz	geplante Einzahlungen	Hebesatz lt. VV	Einzahlungen bei Hebesatz lt. VV	Mehr-/Minder-einzahlungen
Grundsteuer A			390		
Grundsteuer B			450		
Gewerbesteuer			390		
Summe					

4. Hundesteuern

Hundesteuersatzung in Kraft seit						
ungefährliche Hunde	Steuersatz lt. Hundesteuersatzung			Steuersatz lt. VV		
	1. Hund	2. Hund	ab 3. Hund	1. Hund	2. Hund	ab 3. Hund
				70 €	80 €	100 €
Einzahlungen bei Steuersätzen lt. Hundesteuersatzung						
mögliche Einzahlungen bei Steuersätzen lt. VV						
Mehr-/Mindereinzahlungen						

5. Anteil des Zuschussbedarfs freiwilliger Leistungen am kommunalen konsumtiven Zuschussbedarf

Haushaltsjahr	
kommunaler konsumtiver Finanzbedarf (nach Anlage 1.2 der VV Ausgleichsstock)	
Zuschussbedarf freiwilliger Leistungen (nach Anlage 1.3 der VV Ausgleichsstock)	
zulässiger Anteil lt. VV Ausgleichsstock	
Über-/Unterschreitungsbetrag	

6. Antragsbegleitende Dokumente

Bezeichnung	Status
Finanzrechnungen vom ersten bis zum letzten Fehlbetragsjahr	
Prüfberichte der Rechnungsprüfungsämter zu den Finanzrechnungen	
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres samt Anlagen	
zuletzt beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept	
Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde ab dem ersten beantragten Fehlbetragsjahr	
Ermittlung des kommunalen konsumtiven Finanzbedarfs nach Anlage 1.2 der VV Ausgleichsstock	
Ermittlung des Zuschussbedarfs freiwilliger Leistungen nach Anlage 1.3 der VV Ausgleichsstock	
Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nach Anlage 1.4 der VV Ausgleichsstock	
Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen des letzten Bewilligungsbescheides nach Anlage 1.5 der VV Ausgleichsstock (entfällt bei erstmaliger Beantragung einer Bedarfszuweisung)	

Anmerkungen zu den antragsbegleitenden Dokumenten

7. Erklärungen des Antragstellers

Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Entscheidungsbehörde und die Kommunalaufsichtsbehörden weitergegeben und von diesen für dieses Verwaltungsverfahren verarbeitet werden dürfen.

	- Siegel -	
Datum		Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten

Anlage 3

(zu Nummer 2.3.5 Abs. 1 Satz 1)

ausschließlich per E-Mail an:
ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de

Antrag auf eine Bedarfszuweisung wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage kameraler Altfehlbeträge nach Nummer 2.3 der VV Ausgleichsstock

1. Antragsteller

Name der kreisangehörigen Gemeinde		Gemeindeschlüssel
Ansprechpartner/-in	E-Mail	Telefon
Datum der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen		
Von der Kommunalaufsicht bestätigte Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit nach dem HK5		
Haushaltsjahr	Ergebnis	

2. Antragsinhalt und -begründung

Höhe der beantragten Bedarfszuweisung	
---------------------------------------	--

Beträge in Euro						
kammerales Haushaltsjahr	geprüfte Jahresrechnung					ungedeckter struktureller Fehlbetrag
	Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt	davon Fehlbeträge aus Vorjahren	struktureller Fehlbetrag	einsetzbare Mittel der allgemeinen Rücklage	Pflichtzuführung VwH an VmH	
Summe ungedeckter Fehlbeträge						

doppisches Haushaltsjahr	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	bereinigter Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	Deckungsmittel
			Summe ungedeckter Fehlbeträge	

3. Realsteuern

Haushaltsjahr	Beiträge in Euro				
Steuerart	festgesetzter Hebesatz	geplante Einzahlungen	Hebesatz lt. VV	Einzahlungen bei Hebesatz lt. VV	Mehr-/Minder-einzahlungen
Grundsteuer A			390		
Grundsteuer B			450		
Gewerbesteuer			390		
Summe					

4. Hundesteuern

Hundesteuersatzung in Kraft seit			
ungefährliche Hunde	Steuersatz lt. Hundesteuersatzung		
	1. Hund	2. Hund	ab 3. Hund
Einzahlungen bei Steuersätzen lt. Hundesteuersatzung			
mögliche Einzahlungen bei Steuersätzen lt. VV			
Mehr-/Mindereinzahlungen			

5. Anteil des Zuschussbedarfs freiwilliger Leistungen am kommunalen konsumtiven Zuschussbedarf

Haushaltsjahr	
kommunaler konsumtiver Finanzbedarf (nach Anlage 1.2 der VV Ausgleichsstock)	
Zuschussbedarf freiwilliger Leistungen (nach Anlage 1.3 der VV Ausgleichsstock)	
zulässiger Anteil lt. VV Ausgleichsstock	
Über-/Unterschreitungsbetrag	

6. Antragsbegleitende Dokumente

Bezeichnung	Status
(kameraler) Haushaltsrechnungen vom ersten bis zum letzten beantragten Fehlbetragsjahr	
Prüfberichte der Rechnungsprüfungsämter zu den (kameralen) Haushaltsrechnungen	
(doppische) Finanzrechnungen der dem letzten kameralen Fehlbetragsjahr folgenden zwei Jahre	
Prüfberichte der Rechnungsprüfungsämter zu den (doppischen) Finanzrechnungen	
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres samt Anlagen	
zuletzt beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept	
Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde ab dem ersten beantragten Fehlbetragsjahr	
Ermittlung des kommunalen konsumtiven Finanzbedarfs nach Anlage 1.2 der VV Ausgleichsstock	
Ermittlung des Zuschussbedarfs freiwilliger Leistungen nach Anlage 1.3 der VV Ausgleichsstock	
Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nach Anlage 1.4 der VV Ausgleichsstock	
Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen des letzten Bewilligungsbescheides nach Anlage 1.5 der VV Ausgleichsstock (entfällt bei erstmaliger Beantragung einer Bedarfszuweisung)	

Anmerkungen zu den antragsbegleitenden Dokumenten

--

7. Erklärungen des Antragstellers

Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Entscheidungsbehörde und die Kommunalaufsichtsbehörden weitergegeben und von diesen für dieses Verwaltungsverfahren verarbeitet werden dürfen.

Datum:	- Siegel -	Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten
--------	------------	--

ausschließlich per E-Mail an:
ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de

Antrag auf eine Bedarfszuweisung zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes nach Nummer 2.5 der VV Ausgleichsstock

1. Antragsteller

Name der Kommune		(Verbands-)Gemeinde-, Kreisschlüssel
Ansprechpartner/-in	E-Mail	Telefon

2. Antragsinhalt und -begründung

Hohe der beantragten Bedarfszuweisung	
---------------------------------------	--

von der besonderen Härte unmittelbar betroffenes Haushaltsjahr	
Einwohnerzahl laut Statistischem Landesamt	
Betrag der finanziellen Beeinträchtigung	

Beschreibung der Erheblichkeit der finanziellen Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Finanzsituation

3. Erklärungen des Antragstellers

Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Entscheidungsbehörde und die Kommunalaufsichtsbehörden weitergegeben und von diesen für dieses Verwaltungsverfahren verarbeitet werden dürfen.

Datum	- Siegel -	Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten
-------	------------	--

Anlage 6.1
(zu Nummer 2.6.5 Satz 1)

ausschließlich per E-Mail an:
ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de

Antrag auf eine Liquiditätshilfe nach Nummer 2.6 der VV Ausgleichsstock

1. Antragsteller

Name der Kommune		(Verbands-)Gemeinde-, Kreisschloss
Ansprechpartner/-in	E-Mail	Telefon

2. Antragsinhalt und -begründung

Höhe der beantragten Liquiditätshilfe	
voraussichtliche Erstattung der Liquiditätshilfe im Haushaltsjahr	
Haushaltsjahr	
Liquiditätslücke	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit lt. Haushaltssatzung	
genehmigter Höchstbetrag der Liquiditätskredite	
Liquiditätskreditquote	

3. Antragsbegleitende Dokumente

Bezeichnung	Status
monatsscharfe Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr	
Tagesabschluss des letzten Tages des Monats vor dem Antragsdatum	
Haushaltssatzung oder gegebenenfalls Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite	
zuletzt beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept	
Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung oder gegebenenfalls Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite sowie zum Haushaltskonsolidierungskonzept	
Übersicht zu den gestundeten Verbindlichkeiten nach Anlage 6 2 der VV Ausgleichsstock	
gegebenenfalls Anmerkungen zu den antragsbegleitenden Dokumenten	

4. Erklärungen des Antragstellers

Wurden die verfügbaren Liquiditätsreserven ausgeschöpft?	
Wurde eine haushaltswirtschaftliche Sperre für sachlich und zeitlich nicht unabwendbare Auszahlungen angeordnet?	
Wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Zuge einer Nachtragshaushaltssatzung erhöht?	
Falls der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Zuge einer Nachtragshaushaltssatzung erhöht wurde, wie hat die Kommunalaufsichtsbehörde hierüber entschieden?	
Die in diesem Antrag und den antragsbegleitenden Dokumenten gemachten Angaben sind vollständig und richtig.	
Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Entscheidungsbehörde und die Kommunalaufsichtsbehörden weitergegeben und von diesen für dieses Verwaltungsverfahren verarbeitet werden dürfen.	

Datum	- Siegel -	Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamten/des Hauptverwaltungsbeamten
-------	------------	--

Übersicht zu den gestundeten Verbindlichkeiten

Name der kreisangehörigen Gemeinde			
lfd. Nr.	Bezeichnung der Verbindlichkeit	gestundet bis	gegebenenfalls Anmerkungen zur Möglichkeit der Verlängerung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			

ausschließlich per E-Mail an:
ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de

Antrag auf Verlängerung einer bewilligten Liquiditätshilfe nach Nummer 2.6.6 der VV Ausgleichsstock

1. Antragsteller

Name der Kommune		(Verbands-)Gemeinde-, Kreisschlüssel
Ansprechpartner/-in	E-Mail	Telefon

2. Antragsinhalt

Datum des Bewilligungsbescheides	
Betrag der noch nicht erstatteten Liquiditätshilfe	
bisheriges Fristende der Erstattung	
beantragtes Fristende der Erstattung	
voraussichtliche Erstattung der Liquiditätshilfe im Haushaltsjahr	
aktuelles Haushaltsjahr	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit lt. Haushaltssatzung	
genehmigter Höchstbetrag der Liquiditätskredite	
Liquiditätskreditquote	

3. Antragsbegleitende Dokumente

Bezeichnung	Status
Haushaltssatzung oder gegebenenfalls Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite	
zuletzt beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept	
Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung oder gegebenenfalls Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite sowie zum Haushaltskonsolidierungskonzept	
gegebenenfalls Anmerkungen zu den antragsbegleitenden Dokumenten	

4. Erklärungen des Antragstellers

Die in diesem Antrag und den antragsbegleitenden Dokumenten gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Entscheidungsbehörde und die Kommunalaufsichtsbehörden weitergegeben und von diesen für dieses Verwaltungsverfahren verarbeitet werden dürfen.

Datum	- Siegel -	Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten
-------	------------	--

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Rüdiger Malter
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Hr. Langhoff/Fr. Pankrath

Durchwahl: 0391 5924-370

Anlage 2 zu TOP 9.1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
30.08.2022

Unser Zeichen
20-30-20 jl/ck

Datum
30.09.2022

Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz Anhörung zur Überarbeitung des Runderlasses

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Malter,

wir danken Ihnen, zu dem Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zu Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung

Die VV Ausgleichsstock dient zur Umsetzung des aktuellen Koalitionsvertrages von CDU, SPD und FDP für die aktuelle Legislaturperiode. Demnach bedürfen finanzschwache Kommunen auch weiterhin einer besonderen finanziellen Unterstützung. Der Koalitionsvertrag verweist hier auf den Ausgleichsstock für die Gewährung von Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen, der überarbeitet werden soll.

Lösungen für die finanzschwachen Kommunen sind nicht ausschließlich im Ausgleichsstock zu suchen. Wir erinnern an die Unterarbeitsgruppe „Kommunen mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit“ im Rahmen der ab 2018 initiierten AG zur Weiterentwicklung des FAG. Hierbei wurden mögliche Lösungsvorschläge innerhalb und außerhalb des FAG, wie z. B. der Vorschlag nach einer Art Fehlbetragszuweisungen für Fehlbedarfe laufender Haushaltsjahre bei Kommunen, wo man zuverlässig einschätzen kann, dass diese den geforderten Haushaltsausgleich mittelfristig nicht erreichen werden, oder auch die Einführung einer Ergänzungszuweisung für die „politische Führung“ diskutiert, wobei sich die Unterarbeitsgruppe einig war, dass die Mittel hierfür zusätzlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die jetzige Überarbeitung des Ausgleichsstockerlasses ist somit dringend im Zusammenhang mit der anstehenden Begutachtung des horizontalen und der sich daran anschließenden vertikalen Begutachtung zu betrachten.

Die jetzige Überarbeitung reiht sich zudem in den nun bereits über mehrere Jahre erstreckenden Prozess zur Anpassung des Regelwerks bei der Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks gem. § 17 FAG ein. Ausgehend von der deutlichen Kritik seitens der Städte und Gemeinden an der Überarbeitung des Ausgleichsstockerlasses in den Jahren 2014 und 2015, wurde dieser bereits in der zurückliegenden Legislaturperiode grundlegend überarbeitet.

Der Runderlass vom 21.03.2018 sah dann wesentliche Änderungen bei den mit der Ausreichung von Ausgleichsstockmitteln verbundenen Auflagen und eine deutlich stärkere Ermessensausübung vor, die von uns grundsätzlich begrüßt wurden. Jedoch hielten wir den Erlass aus dem Jahr 2018 für zu umfangreich, und aufgrund der umfänglichen Verweise auf die Rechtsprechung für zu interpretationsanfällig und letztendlich zu kompliziert.

Die mit dem Entwurf der VV Ausgleichsstock beabsichtigte Verschlankung bzw. Vereinfachung wird daher grundsätzlich begrüßt, auch wenn in fachlicher Hinsicht durchaus Fragen bzw. Kritikpunkte bestehen bleiben.

Zum Entwurf der VV Ausgleichsstock

Bevor wir zu den einzelnen Ziffern konkret ausführen, möchten wir einige allgemeingültige Überlegungen voranstellen.

- Auskömmliche Ausstattung des Ausgleichsstocks

Auch wenn in den zurückliegenden Jahren die Mittel des Ausgleichsstocks nicht immer vollständig verausgabt wurden, und das Ministerium der Finanzen diese dankenswerterweise stets übertragen hat, dürfte die Höhe des Ausgleichsstocks in § 17 FAG mit 40 Mio. Euro grundsätzlich zu gering bemessen sein.

Deutlich wird das zum einen an der Tatsache, dass z. B. die kreisfreien Städte oder Verbandsgemeinden grundsätzlich von der Beantragung von Bedarfszuweisungen gemäß der Punkte 2.1.-2.3. ausgenommen sind. Auch bei diesen können „*Notlagen im Haushalt*“ aufgrund „*eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung*“, „*eines Fehlbetrages in der Finanzrechnung*“ und auf „*Grundlage kameraler Altfehlbeträge*“ vorliegen.

Diese rein fiskalisch begründete Beschränkung lehnen wir ausdrücklich ab. Um die Ungleichbehandlung der Kommunen zu verhindern muss der Ausgleichsstock deutlich aufgestockt werden.

Zudem dürfte auch die neu eingeführte Antragsobergrenze von 4 Mio. Euro bei den Zuweisungen nach 2.4., 2.5. und 2.6. der unzureichenden Ausstattung des Ausgleichsstocks geschuldet sein.

- Definition Haushaltsnotlage

Sowohl das hiesige Landesverfassungsgericht (LVG 57/10) als auch das VG Magdeburg (9 A 430/14 MD) haben sich mit der Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock befasst. Demnach ist die Gewährung von Bedarfszuweisungen nicht verfassungsrechtlich durch Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 Verf LSA determiniert, besteht diesbezüglich kein Rechtsanspruch, womit der Gesetzgeber an die Gewährung besondere Anforderungen stellen kann.

Damit dürfte die langjährige Praxis des Ausgleichsstocks im Hinblick auf die Definition der Haushaltsnotlage, die nicht an die haushaltsrechtlichen Vorschriften gemäß § 98 KVG LSA ausgerichtet ist, durch die Rechtsprechung gedeckt sein. Die Rechtsprechung sieht die Aufgabe bei den Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nicht in einem reinen Defizitausgleich, sondern als Ultima Ratio in der Not.

Die Landeshauptstadt Magdeburg regt eine stärkere Orientierung der Struktur des Runderlasses „VV Ausgleichsstock“ an den Vorgaben des § 98 KVG LSA an. In § 98 KVG LSA sind die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze benannt; ein Verstoß gegen diese, insbesondere ein nicht vorhandener Ausgleich der Ergebnisrechnung in Planung und Rechnung sollte demnach alleiniger Maßstab für die Begründung einer Haushaltsnotlage sein. Eine Orientierung der Struktur des Runderlasses „VV Ausgleichsstock“ an § 98 KVG LSA würde eine sachlich gebotene Verknüpfung des Begriffs der „Haushaltsnotlage“ mit dem Haushaltsrecht bedeuten.

Dies könnte auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks für die in der Unterarbeitsgruppe „Kommunen mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit“ vorgeschlagene Fehlbetragszuweisungen für Fehlbedarfe laufender Haushaltsjahre bei auskonsolidierten Kommunen eröffnen.

- **Mindestgrößen Notlagen/Antragsobergrenzen**

Mit den in der VV Ausgleichsstock definierten diversen „Notlagen im Haushalt“ werden für die Antragsberechtigung erforderliche Mindestgrößen neu eingeführt. Diese unterscheiden sich deutlich. Um dieses zu verdeutlichen, werden die Mindestvoraussetzungen für eine „Notlage im Haushalt“ am Beispiel der Landeshauptstadt Magdeburg grob angegeben, auch wenn die Landeshauptstadt bisher zumindest keine Hilfen gemäß der Punkte 2.1.-2.3. beantragen könnte:

Art der „Notlage im Haushalt“	Mindestkriterium	in € für Magdeburg
2.1 Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung	5 % Gesamtbetrag Aufwendungen (bei gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit nach HKS)	ca. 40 Mio. €
2.2 Fehlbetrag in der Finanzrechnung	Auszahlungen für planmäßige Tilgung für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	ca. 13 - 20 Mio. € (je nach Abgrenzung)
2.3 kamerale Altfehlbeträge	keine „Abdeckung“ in 2 Folgejahren keine finanzielle Größenanforderung	0 €
2.4 außergewöhnliche Belastung	5 % ordentliche Aufwendungen	ca. 40 Mio. €
2.5 Härte bei Durchführung FAG	5 € je Einwohner	ca. 1,2 Mio. €
2.6 Liquiditätshilfe	Liquiditätskredite > 50% Einzahlungen laufende Verwaltungstätigkeit	Liquiditätskredite > ca. 385 Mio. €

Deutlich wird hier die sehr ungleiche konkrete fiskalische Definition der einzelnen Notlagen.

Überdies wirkt die Antragsobergrenze von 4 Mio. Euro bei den Zuweisungen nach 2.4., 2.5. und 2.6. stark verzerrend in Abhängigkeit von der Größe des Haushaltsvolumens des Antragstellers. Dies wirkt sich besonders nachteilig für größere Städte aus. So könnte beispielsweise die Landeshauptstadt Magdeburg maximal 10 % ihrer außergewöhnlichen Belastung als Bedarfzuweisung beantragen (wegen der Mindestbelastung: 40 Mio. Euro), eine Gebietskörperschaft mit ordentlichen Aufwendungen kleiner als 84 Mio. Euro könnte hingegen bis zu 95 % Kompensation erlangen.

Die Einführungen der Mindestgrößen und der Antragsobergrenze ist zu überdenken.

- **Voraussetzung Prüfbericht Fehlbetrag**

Mehrfach in dem Erlassentwurf (Ziffer 2.1.2; 2.1.3a); 2.1.5b); 2.2.3b); 3.2. Abs. 5) wird bei der Beantragung von Bedarfszuweisungen der Prüfbericht zum Fehlbetragsjahr zur Voraussetzung erhoben. Hier wird eine von den Städten und Gemeinden nicht beeinflussbare Handlung eines Dritten - die Erstellung des Prüfberichtes - zur Voraussetzung erhoben.

Hier gilt es auf die bekannte Problematik der aufgelaufenen fehlenden doppelten Jahresabschlüsse zu verweisen. Auch angesichts der bestehenden Erlasslage des MI LSA zu den Erleichterungen bei Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse vom 15.10.2020 und vom 22.04.2022 ist von einem gewissen Aufholprozess auszugehen, der nicht ausschließen kann, dass es bei den Rechnungsprüfungsämtern zu einer deutlichen Zunahme der zu prüfenden Jahresabschlüsse kommt.

Solange unklar ist, ob die Rechnungsprüfungsämter die Prüfung der zu erwartenden geballten Vorlage der rückständigen Jahresabschlüsse aus den Kommunen zeitnah bewältigen können, kann der Prüfbericht nicht zur Voraussetzung für die Entscheidung über etwaige Zuweisungen erhoben werden.

- **Stärkere Ermessensausübung im Einzelfall**

Der Entwurf der VV Ausgleichsstock unternimmt den Versuch, hinsichtlich der Ausreichung der Ausgleichsstockmittel zu stärker standardisierten Verfahren zu gelangen. Dies zeigt sich u. a. an der Heranziehung des standardisierten Haushaltskennzahlensystems (HKS) und der ausgeweiteten Antragsanlagen. Eine Standardisierung stößt immer dann an ihre Grenzen, wenn sie die in der kommunalen Haushaltspraxis durchaus vorzufindenden z. T. sehr heterogenen Gründe für die eingetretene Notlage oder die außergewöhnliche Belastung nicht adäquat berücksichtigt. Daher bedarf es in der VV Ausgleichsstock eines Hinweises auf eine noch stärkere Ermessensausübung im konkreten Einzelfall.

Ziffer 1.

Der Vorrang für Liquiditätshilfesanträge im Absatz 3 ist in Gänze nicht nachvollziehbar. Eine Kommune, für die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung bestehen, dürfte regelmäßig in einer ebenso schlechten oder sogar schlechteren Haushaltssituation befinden als eine Kommune mit Liquiditätsengpässen.

Ziffer 2.1. - Bedarfszuweisungen wegen einer Notlage im Haushalt auf Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung

In der Vergangenheit haben wir die lange Vorlaufzeit bis zur möglichen Beantragung von Bedarfszuweisungen kritisiert. Diese resultierte aus der bisherigen Vorgabe gemäß Ziffer 2.1.1.1.1., dass der Zumutbarkeitsnachweis anhand der geprüften Jahresabschlüsse gemäß § 118 KVG für das Jahr, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, sowie der zwei Folgejahre zu erfolgen hat. Der nun angedachte Wegfall der 2-Jahres-Abdeckungsregel wird von uns begrüßt.

Ziffer 2.1.3.

Im Vergleich zum bisherigen Ausgleichsstockerlass 2018 wurde der Umfang der einnahme-

bzw. ertragsseitigen als auch auszahlungs- bzw. aufwandsseitigen Voraussetzung zur Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock reduziert. Entfallen sind z. B. die ertrags- bzw. einnahmeseitigen Vorgaben in Bezug auf die leitungsgebundenen Einrichtungen, das Bestattungswesen, die örtlichen Steuern oder die kommunalen Eintrittspreise. Ausgabe- bzw. aufwandsseitig entfallen sind z. B. die Vorgaben zum Personalaufwand, zum Schuldendienst oder die zu leistende Umlagezahlung. Dies Vereinfachung begrüßen wir.

Ziffer 2.1.3.f)

Die jetzige Formulierung kann zur Fehlinterpretation führen, dass eine Orientierung am absoluten Aufkommen der Realsteuern erfolgen soll. Dies ist jedoch nicht angedacht. Wir bitten daher um eine sprachliche Klarstellung, dass wie bisher auch eine Orientierung ausschließlich an den Hebesätzen vorgesehen ist.

Die Grundintention des Aufschlags eines gewissen Prozentsatzes auf den durchschnittlichen Realsteuerhebesatz als Referenzhebesatz ist aufgrund des eingangs dargestellten Sonderstatus des Ausgleichsstocks grundsätzlich nachvollziehbar. Die angedachten Zuschläge liegen auch noch unter den im Erlass 2014 zur Anwendung gekommenen Referenzzinssätzen, die zudem aufgrund des Verweises auf den gewichteten Durchschnittshebesatz dynamisch waren.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum die größenklassenabhängige Staffelung aufgegeben wird. Gerade für die kleinen Gemeinden dürfte damit eine starke Erhöhung des Referenzhebesatzes verbunden sein. Dies lehnen wir ab und bitten daher um Beibehaltung der bisherigen Größenklassen.

Gesprächsbedarf resultiert hinsichtlich der angedachten Änderung der Zuschläge zum jeweiligen Durchschnittshebesatz. Woraus resultiert die angedachte Erhöhung bei der Grundsteuer A von bisher +50 auf nun +60, bei der Gewerbesteuer von +25 auf +40 und die angedachte Reduzierung bei der Grundsteuer B von bisher +50 auf +30?

Hinsichtlich der Grundsteuer müssen die vorgeschlagenen fixen Hebesätze max. bis 31.12.2024 gelten können. Ab dem 01.01.2025 gilt es für die Gemeinden, ihre Grundsteuer nach dem neuen Recht zu erheben. Das bedeutet auch, dass ab diesem Zeitpunkt die Grundsteuerhebesätze neu zu bestimmen sind. Die Gemeinden haben sich hinsichtlich der Reform einer Selbstverpflichtung zur Aufkommensneutralität unterworfen. Für die Einhaltung dieser Selbstverpflichtung sollen auch die Länder Sorge tragen, so dass eine etwaige Erhöhung der Hebesätze in dieser Übergangszeit nicht gefordert und auch nicht zur Voraussetzung für die Bewilligung von Zuweisungen erhoben werden kann.

Ziffer 2.1.3.g)

Bei der Hundesteuer ist auf die Vorgabe von Steuersätzen für gefährliche Hunde zu verzichten. Erstens erheben viele Gemeinden keine gesonderte Steuer für gefährliche Hunde, weil es etwa im Gemeindegebiet nur eine zu vernachlässigende Zahl derartiger Hunde gibt und der Aufwand für die Erhebung einer derartigen Steuer auch den Nutzen übersteigt. Von diesen Gemeinden den Nachweis zu fordern, welche Einnahmen durch die Erhebung dieser Steuer generiert werden könnten, erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand.

Zweitens hat(te) diese Steuer für gefährliche Hunde insbesondere einen Lenkungszweck, nämlich die Eindämmung der Haltung derartiger Hunde. Dieser Lenkungszweck wird heute

durch das Gesetz zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren weitgehend schon erreicht. Vielfach hat das Gesetz Gemeinden deshalb auch veranlasst, auf die Besteuerung gefährlicher Hunde zu verzichten bzw. gefährliche Hunde, die ihren in diesem Gesetz vorgesehenen Wesenstest bestehen von der erhöhten Besteuerung auszunehmen. Das führt dazu, dass teilweise auch in Kommunen, die derartige Steuertatbestände haben, eine Besteuerung mit den erhöhten Hebesätzen kaum stattfindet. Ein Konsolidierungspotential ist in der Erhebung einer Steuer für gefährliche Hunde insoweit jedenfalls nicht zu erkennen.

Ziffer 2.1.3.h)

Die Fokussierung auf sogenannte „freiwillige Aufgaben“ ist seit jeher konfliktbeladen; nicht nur in Bezug auf den Ausgleichsstock. Hier sind für Anträge nach Ziffern 2.1.-2.3. etliche Angaben der Zahlungsebene zu machen (für Zuweisungen gemäß 2.4.-2.6. entfallen diese Erfordernisse).

Die hier zur Ermittlung des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen heranzuziehende Anlage 1.3. weist auf den ersten Blick einen niedrigeren Komplexitätsgrad auf als die damaligen Bestrebungen im Rahmen der FAG- Bedarfsermittlung. Beim FAG hat sich bei zahlreichen Abstimmungsrunden während der Ermittlung einer angemessenen FAG-Masse gezeigt, dass derartige Abgrenzungsversuche nur oberflächlich erfolgen können. Während die damit verbundenen Verzerrungseffekte im Rahmen des typisierenden und generalisierenden FAG grundsätzlich in einem gewissen Maß in Kauf zu nehmen sind, sollten sie bei kommunalindividuellen Anträgen auf Bedarfszuweisungen grundsätzlich weitestgehend vermieden werden. Die Anlage 1.3. lässt gewisse Verzerrungseffekte vermuten. Um diesen zu begegnen, bedarf es ebenfalls der eingangs geforderten stärkeren Ermessensausübung im Einzelfall.

Der Einschränkung, dass auch gesetzliche Vorgaben für die Art und Weise der Durchführung einer Aufgabe, diese nicht zu einer Pflichtaufgabe machen, kann nicht zugestimmt werden. Soweit die Art und Weise der Aufgabenerfüllung für eine Kommune vorgegeben ist, ist sie auch in der Pflicht, die Aufgabe mindestens in dieser Art und Weise zu erfüllen. Anderenfalls können hieraus Schadensersatzpflichten, der Verlust eines bestimmten Status o. Ä. drohen, was im Zweifel zu gravierenderen finanziellen Auswirkungen für die Kommune führen kann. Derartige Aufgaben können folglich nicht dem freiwilligen Bereich zugeordnet werden.

Ziffer 2.1.4. Abs. 2

Der Begriff „Gegenzahl“ sollte besser durch „Saldo“ oder „Differenz“ ersetzt werden.

Unter Ziffer 2.1.4. ist weiter ausgeführt, dass „deren Ergebnisüberschuss bei der Bemessung der Bedarfszuweisung zu berücksichtigen“ ist. Zur Klarstellung sollte hier wie folgt ergänzt werden, dass „*deren Ergebnisüberschuss oder Jahresfehlbetrag bei der Bemessung der Bedarfszuweisung zu berücksichtigen*“ ist. Denn im letzten Satz dieses Absatzes geht die VV selbst davon aus, dass die Ergebnisse der Folgejahre die Bemessungsgrundlage sowohl erhöhen (Jahresfehlbetrag) als auch mindern (Ergebnisüberschuss) können.

Ziffer 2.1.5.

Die Antragsformulare differenzieren nun zwischen den einzelnen Leistungen aus dem Ausgleichsstock. Dies ist zu begrüßen.

Deutlich ausgeweitet wurden die den Antragsformularen beizufügenden Dokumente. Die hier im Abschnitt 2.1.5. dargestellten Dokumente gelten z. T. gleichermaßen für die Bedarfszuweisungsarten der Abschnitte 2.2. und 2.3.

Wir bitten zu prüfen, ob bei einer „Notlage im Haushalt“ auf Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung (Ziffer 2.1.) tatsächlich bei den Formularen nach Anlage 1.2. und Anlage 1.3. auf Daten der Finanzrechnung abzustellen ist.

Ziffer 2.1.5.b)

Unklar ist, warum dann, wenn die Jahresabschlüsse ab dem ersten beantragten Fehlbetragsjahr (2.1.5.a)) sowie die Haushaltsatzung und Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr vorzulegen sind, noch gesondert der konsumtive Finanzbedarf (Anlage 1.2) ermittelt werden soll. Der konsumtive Finanzbedarf ergibt sich aus den im Finanzplan dargestellten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (vgl. § 3 KomHVO i. V. mit dem verbindlichen Muster 4 „Finanzplan“; MBl. LSA 2016, 666).

Der Saldo, der in Anlage 1.2. der VV Ausgleichsstock abgefragt wird, ist jedenfalls nicht der konsumtive Finanzbedarf. Offen bleibt, was mit dieser Anlage bezweckt wird. Ein Kontext zu den Voraussetzungen unter 2.1.3. ist nicht erkennbar.

Ziffer 2.1.5.g)

Die der Anlage 1.3. zugrunde liegenden rechnerischen Annahmen zur Ermittlung des Zuschussbedarfs freiwilliger Leistungen kann bisher nicht nachvollzogen werden. Wir bitten darum, uns die konkreten formelbezogenen Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ziffer 2.1.5.h)

Aus Gründen der Bürokratievermeidung regen wir folgen Ergänzung an: *„h) Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nach Anlage 1.4. dieser VV, soweit nicht aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept erkennbar.“*

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA sind bereits im Haushaltskonsolidierungskonzept die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich wieder erreicht und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden kann. Es ist davon auszugehen, dass hierbei die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen im Konzept dargestellt werden müssen. Denn anderenfalls lässt sich für die Vertretung, die über das Konzept beschließen muss, die Wirkung der Maßnahmen nicht nachvollziehen. Insoweit ergeben sich die finanziellen Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen unmittelbar aus dem Konzept und ist die Erstellung einer gesonderten Anlage überflüssig.

Ziffer 2.1.5.i)

Die eingangs begrüßte Reduzierung der Voraussetzungen hinsichtlich der Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks bezieht sich auch auf die bisher im Erlass 2018 vorgesehenen alsbaldige Veräußerung von nicht zwingend benötigten Immobilien. Daher erschließt sich grundsätzlich nicht, weshalb Antragsteller mit der neuen Anlage 1.5. dieser VV eine Übersicht des *„nicht für Verwaltungszwecke benötigten Anlagevermögens“* und den Stand dessen Veräußerung zu geben hat.

Da zudem in Sachsen-Anhalt keine Unterscheidung in verwaltungsnotwendiges und nicht verwaltungsnotwendiges Vermögen vorgegeben ist, ist die Erstellung der Anlage 1.5. der VV Ausgleichsstock generell abzulehnen.

Die Kommunen setzen regelmäßig zu Konsolidierungszwecken auch auf die Veräußerung von Anlagevermögen. Dies ist in den Konsolidierungskonzepten oder auch Haushaltsplänen ersichtlich. Da diese dem Antrag als Anlage ebenfalls beizufügen sind, ist die Anlage 1.5. überflüssig. Im Übrigen gibt es mit dem [Erlass des MI LSA vom 29.07.2019](#) weitgehende haushaltsrechtliche Freistellungen mit positiven Folgewirkungen für nicht mehr zur dauerhaften Aufgabenerfüllung benötigte Vermögensgegenstände, so dass weitergehende Konsolidierungspotentiale sich erheblich reduzieren bzw. nicht vorhanden sind.

Hinsichtlich weiterer Vermögensgegenstände, die ggf. ebenfalls nicht verwaltungsnotwendig sind, kann es sich auch um solche handeln, die einen wirtschaftlichen Ertrag abwerfen, z. B. Mieten, Verkaufserlöse oder die sich in der Vergangenheit schon als nicht veräußerbar erwiesen haben. Es ist nicht hinnehmbar, die Entscheidung über die Gewährung einer Bedarfszuweisung von einer u. U. unwirtschaftliche Vermögensveräußerung oder Nichtveräußerbarkeit abhängig zu machen.

Aufgrund der hier nicht auszuschließenden Buchverluste stellt sich dann auch die Frage, ob sich die Bemessungsgrundlage für Bedarfszuweisungen unter Ziffer 2.1. bei der Veräußerung „nicht für Verwaltungszwecke benötigten Anlagevermögens“ erhöhen kann?

Ziffer 2.2. Bedarfszuweisungen wegen einer Notlage im Haushalt auf Grundlage eines Fehlbetrages in der Finanzrechnung (wenn keine Ergebnisrechnung vorhanden ist)

Mit dieser Zuweisungsart wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeinden mit ihren Jahresabschlüssen nach § 118 KVG im Rückstand sind. Die übergangsweise Betrachtung dieser Gemeinden ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich für uns zunächst die Frage, ob u. a. im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit Gemeinden, die eine Bedarfszuweisung nach Ziffer 2.1. beantragen (Fehlbetrag Ergebnisrechnung), hier zunächst die Möglichkeit einer Liquiditätshilfe der richtige Ansatz wäre, die dann bei Vorlage der (geprüften) Ergebnisrechnungen in eine Bedarfszuweisung umgewandelt werden könnte.

Ziffer 2.2.4 Abs. 1

Auch hier sollte der Begriff „Gegenzahl“ besser durch „Saldo“ oder „Differenz“ ersetzt werden. Siehe auch zu Ziffer 2.1.4. Abs. 2.

Ziffer 2.3. Bedarfszuweisungen wegen einer Notlage im Haushalt auf Grundlage kameraler Altfehlbeträge

Hinsichtlich der Bedarfszuweisungen wegen kameraler Altfehlbeträge haben wir Zweifel, ob diese in die Systematik des Ausgleichsstocks passen. Erstaunt haben uns daher auch die Aussagen am 13.09.2022, dass dies eine der häufigsten Antragsfälle in der Vergangenheit darstellte.

Nach dem [Erlass des MI LSA vom 10.01.2007](#) lassen sich die bei Anwendung des kameralen Rechts ermittelten Ergebnisse der Vor- und Vorvorjahre nicht auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen übertragen.

In den [Überleitungsempfehlungen des MI LSA vom 08.11.2006](#) heißt es unter den lfd. Ziffern 2.9.3. und 2.9.4., dass ein Fehlbetrag keine direkten Auswirkungen auf den Ergebnisplan hat (Ausnahme: Zinsaufwendungen) und im Finanzplan die geplante Tilgung sowie Zinsauszahlungen der Kassenkredite zu berücksichtigen sind.

Die Altfehlbeträge sind nach Ziffer 2.9.5. in der Regel in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten darzustellen und „gehen insoweit unter“. Hierzu waren lediglich nähere Informationen zur Entwicklung und zum Stand der Verbindlichkeiten im Vorbericht des ersten zu erstellenden Haushaltsplanes nach doppischen Vorschriften empfohlen. Es lässt sich demnach u. U. gar nicht mehr nachvollziehen, in welchem Umfang ggf. bestehende Verbindlichkeiten für Liquiditätskredite noch „Kassenkredite“ aus kameralen Altfehlbeträgen enthalten. Auch der Kontenrahmenplan sieht eine Differenzierung nach dem Entstehungshorizont der Liquiditätskredite im Kontenbereich 33 nicht vor.

Wir regen eine Prüfung an, ob man diese Regelung generell auf die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung ausdehnen kann.

Ziffer 2.4. Bedarfszuweisungen wegen außergewöhnlicher Belastungen

Die Ausführungen zur Belastung dem Grunde nach sind widersprüchlich, die Antragsvoraussetzungen somit sehr fraglich. Fehlbeträge und Gewerbesteuerrückzahlungen (vgl. auch Ausführungen zu 2.5.) stellen nach Auffassung des Ministeriums der Finanzen unabhängig von ihrer Höhe keine außergewöhnlichen Belastungen dem Grunde nach dar. Hingegen ist die Belastung der umlagefinanzierten Haushalte durch einen verlorenen Rechtsstreit um die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage vom Grunde her außergewöhnlich.

Die neu aufgenommene Betrachtung der offenen, nicht mehr rechtlich einzufordernden Umlagen ist auf die in 2021 als Reaktion auf die vielen anhängigen Kreisumlageklagen initiierte Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene zurückzuführen. Hier hatte der Landkreistag Sachsen-Anhalt gefordert, Landkreisen einen finanziellen Ausgleich aus dem Ausgleichsstock zu gewähren, soweit es nicht gelingen sollte, offene Kreisumlagen vergangener Jahre zu erheben. Beide kommunale Spitzenverbände haben aber auch kontinuierlich auf den Konstruktionsfehler dieser AG hingewiesen. Denn der enge Zusammenhang der anhängigen Kreisumlageverfahren mit der durch das Land zur Verfügung gestellten, und nicht auskömmlichen Finanzausgleichsmasse wurde seitens des Landes nicht betrachtet.

Die Hereinnahme der Umlageverluste in den Ausgleichsstock beruht somit auf einer politischen Entscheidung. Sie kann abgesehen von der grundsätzlichen Prüfung eigener Konsolidierungsanstrengungen der umlagefinanzierten Haushalte als Konsequenz des nicht betrachteten Zusammenhangs der anhängigen Kreisumlageverfahren mit der durch das Land zur Verfügung gestellten nicht auskömmlichen Finanzausgleichsmasse dem Grunde nach nachvollzogen werden.

Jedoch führt sie im Zusammenspiel mit dem Ausschluss von Gewerbesteuereinbrüchen zu einer Ungleichbehandlung zwischen umlagefinanzierten Haushalten und den übrigen Gemeinden hinsichtlich des Wegbruchs einer wesentlichen laufenden Einnahme- bzw.-Ertragsposition. Denn der VV-Entwurf negiert sowohl unter Ziffer 2.4.2. als auch unter Ziffer 2.5. die in der Praxis, wenn auch selten, vorkommenden Fälle extremer Verwerfungen hinsichtlich der ursprünglichen Planungen zum Gewerbesteueraufkommen, sei es aufgrund der Anpassungen von Vorauszahlungen oder aufgrund unvorhersehbare Rückzahlungen.

Der auch durch die Presse gegangene Fall der Stadt Annaburg, die sich mit Gewerbesteuer-rückforderungen für über 30 Jahren konfrontiert sah, ist dem Ministerium der Finanzen be-kannt und steht exemplarisch für die grundsätzliche Notwendigkeit, für solche Fälle auch Be-darfszuweisungen vorzusehen.

Zudem verweisen wir erneut auf die Rechtsprechung des VG Magdeburg vom 26.04.2018 (9 A 475/16 MD). Hier äußerte sich das VG Magdeburg im Zusammenhang mit der damaligen Anknüpfung der Befreiungsmöglichkeit zur Zahlungen der Finanzkraftumlage (§ 12 Abs. 5 FAG alt) an den Ausgleichsstock zu den Begrifflichkeiten „Notlage“ und „besondere Härte“. Der Tatbestand der „Notlage“ im Rahmen des damaligen Befreiungstatbestandes sei demnach dann erfüllt, wenn eine von der gewöhnlichen Haushaltslage erheblich nachteilig abwei-chende haushaltsrechtliche Situation gegeben ist, auch verursacht durch ein externes Ereignis, welches auf den Haushalt belastend einwirkt. Das Gericht sah im plötzlichen, erheblichen Verlust der Gewerbesteuer von bis zu $\frac{3}{4}$ der prognostizierten Gewerbesteuereinnahmen, ein von außen kommendes externes Ereignis, welches den so verstandenen Tatbestand einer Not-lage erfüllt. Im konkreten Fall sah das Gericht in der Zahlung der Finanzkraftumlage den Tat-bestand der „besonderen Härte“ als erfüllt an. Denn es bestand ein offensichtliches Missver-hältnis zwischen der aktuellen und der für die Umlage angesetzten Finanzkraft.

Genau für diese seltenen Fälle muss ein Ausgleichsstockerlass, der seine Daseinsberechtigung gerade nicht im normalen Haushaltsvollzug, sondern im Sonderstatus der außergewöhnlichen Belastungen oder Notlage sieht, eine Lösung finden. Der ausschließliche Verweis im VV-Entwurf auf die zurückzuzahlenden Liquiditätshilfen dürfte dem nicht gerecht werden, erst recht vor dem Hintergrund der hier beabsichtigten Verschärfung der Voraussetzungen.

Zu 2.4.2.

Die Definition der außergewöhnlichen Belastung wird bei einigen Mitgliedern als unscharf angesehen. Außergewöhnliche Belastungen sind momentan die Themen Corona, Ukraine und Energiepreisentwicklung. Ein Antrag wäre dem Grunde nach nur zulässig, wenn im Vergleich zu den anderen Städten deutlich höhere Mehraufwendungen feststellbar sind.

Angeregt wird auch die Antragsfrist dahingehend zu präzisieren, dass eine Beantragung so schnell wie möglich nach Eintritt der außergewöhnlichen Belastung möglich sein sollte und nicht eventuell erst nach Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss.

Nicht klar ersichtlich ist hinsichtlich der derzeit vorgesehenen Antragsfrist, ob bzgl. der Vor-lage des Jahresabschlusses auf die Stellungnahme des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes o-der den durch die Vertretung beschlossenen Jahresabschluss abgestellt wird.

Ziffer 2.5. Bedarfszuweisungen zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durch-führung des FAG

Die Zusammenführung der hier im Erlass 2018 etablierten zwei Untergruppen erscheint zu-nächst sinnvoll.

Unklar ist jedoch, ob die Regelung paragraphenspezifisch oder in Summe aller FAG-Zuweisungen greift und welche Vergleichsgröße heranzuziehen ist.

Mit Blick auf die kreisfreien Städte wird hier noch einmal die gewisse Widersprüchlichkeit des Selbstbehalts von 5 Euro je Einwohner deutlich. Für Magdeburg und Halle dürften Belastungen ab 1,2 Mio. Euro im FAG erheblich sein. Der unter 2.5.4. definierte Selbstbehalt kann dazu führen, dass eine erhebliche Belastung vorliegt, man aufgrund des Selbstbehaltes aber keinen einzigen Euro bekommt.

Hinsichtlich der expliziten Herausnahme der Gewerbesteuerrückzahlungen verweisen wir auf unsere Kritik unter Ziffer 2.4.

Ziffer 2.6. Liquiditätshilfen

Ziffer 2.6.3.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung einer Liquiditätshilfe verschärfen sich gegenüber dem Status Quo.

Ziffer 2.6.3.d)

Neu ist die faktische Vorgabe, dass zunächst der Versuch der Verwaltung zur Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Rahmen eines Nachtragshaushalts von Seiten der Kommunalaufsicht versagt wird.

Ziffer 2.6.3.e)

Zudem ist die Erhöhung der Anforderungen unter 2.6.3.e) erstaunlich. Die im Erlass vom 21.03.2018 genannte Grenze des „Höchstbetrags des Liquiditätskredits“ wird deutlich erhöht auf nunmehr „50 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“, also auf das Zweieinhalbfache der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA.

Im Zusammenspiel aus den erhöhten Voraussetzungen unter 2.6.3.d) und 2.6.3.e) stellt sich die Frage, was passiert, wenn aufgrund unvorhersehbarer Zahlungsschwierigkeiten eine Kommune mit einem bisherigen Liquiditätsbestand unter der 50 Prozent-Hürde eine Erhöhung im Rahmen Nachtragshaushaltssatzung beabsichtigt, diese aber nicht genehmigt bekommt. Nach der reinen Leseart des Erlasses stehen ihr dann weder erhöhte Liquiditätskredite der Banken noch Liquiditätshilfen des Landes zur Verfügung.

Ziffer 2.6.3.f)

Zusätzlich soll ein beschlossenes und nicht beanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt werden. Es kann jedoch vorkommen, dass Kommunen bisher keiner Pflicht zur Haushaltskonsolidierung unterliegen. So können durchaus Liquiditätsengpässe auftreten, obwohl die Ergebnisplanung ausgeglichen ist und die Höhe der Liquiditätskredite laut Haushaltssatzung bisher keine Konsolidierungspflicht nach § 100 Abs. 5 KVG ausgelöst hat. Die Ausgleichspflicht des Finanzhaushalts (§ 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG) und die damit verbundene Konsolidierungspflicht ist aufgrund der abzuwartenden Auswirkungen der Änderungen des horizontalen FAG ab 2024 auf den 01.01.2026 verschoben worden.

Hier führt die Verschärfung der Voraussetzungen dazu, dass die Kommune bei Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen erstmals in die Konsolidierung gedrängt wird. In bestimmten Einzelfällen kann das aber nicht gewollt sein, erst recht, wenn die Hilfe zeitnah zurückgezahlt

wird. Der bisherige Erlass sah im Abschnitt 3.2.3. die Möglichkeit der kurzfristigen Liquiditätshilfen vor. Dies sind nun anscheinend nicht mehr vorgesehenen, wobei sich die Gründe hierfür bisher nicht erschließen.

Fraglich ist, ob die Voraussetzungen gemäß 2.6.3 d) und f) zwischen Entstehung einer Liquiditätslücke und dem 31.10. des laufenden Haushaltsjahres erfüllbar sind.

Ziffer 2.6.3. Abs. 2

Das undifferenzierte Ausklammern einer Liquiditätslücke, die in Folge der Minderung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite gegenüber dem Vorjahrsbetrag entstanden ist, ist abzulehnen. Soweit der Liquiditätskreditbetrag, weil er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, dürfte das regelmäßig mit der Bedingung einhergehen, den Höchstbetrag schnellstmöglich unter die Genehmigungsgrenze zurückzuführen. Die unter 2.6.3. im letzten Absatz formulierte Voraussetzung würde den Zustand der Ausweisung einer genehmigungspflichtigen Höhe des Liquiditätsbetrages schon im Rahmen des Erlasses der nachfolgenden Haushaltssatzung verfestigen. Das ist abzulehnen.

Ziffer 2.6.4.

Die Antragsobergrenze von 4 Mio. Euro ist aus Sicht größerer Städte viel zu gering. Für die Stadt Halle entspricht das anhand der Planung für 2022 gerade mal 5% der Gewerbesteuererträge. Ein Forderungsausfall bzw. ein ausbleibender Zahlungseingang wird damit kaum aufzufangen sein.

Ziffer 2.6.5.a)

Die Sinnhaftigkeit der Voraussetzung erschließt sich nicht. Wenn ein Antrag auf Liquiditätshilfe bis zum 31.10. des Jahres gestellt werden kann, bedarf es jedenfalls keiner rückblickenden monatscharfen Liquiditätsplanung für die bis zur Antragstellung bereits vergangenen Monate.

Insoweit liegen einerseits Ergebnisse vor, eine Planung ist nicht mehr erforderlich. Andererseits bedürfen diese Ergebnisse, weil nicht mehr veränderbar, auch keiner monatscharfen Betrachtung. Jedenfalls ist ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die Bewilligungsbehörde nicht erkennbar. Deshalb sollte zur Bürokratievermeidung die Voraussetzung angepasst werden.

Ziffer 2.6.5.d)

Zur Voraussetzung eines beschlossenen und unbeanstandeten Haushaltskonsolidierungskonzeptes siehe Ausführungen zu Ziffer 2.6.3.f).

Ziffer 3.2. Abs. 5

Soweit der letzte Satz bedeuten soll, dass Prüfberichte nachgereicht werden könnten, kann auf diese verzichtet werden, wenn wie im Abschnitt „Voraussetzung Prüfbericht Fehlbetrag“ in dieser Stellungnahme gefordert, von vornherein auf diese Voraussetzung verzichtet wird.

Ziffer 3.3.

Was verbirgt sich hinter der Formulierung. „*Das gilt auch für ihre Ausgliederungen und Beteiligungen.*“ Eine unmittelbare Verpflichtung zu Erläuterungen und Auskünften kann nur gegenüber der antragstellenden Kommune bestehen. Es wäre unverhältnismäßig, derartige Verpflichtungen auf Dritte auszudehnen, zumal hier selbst die Rechte der Kommunen z. B. von den Beteiligungsverhältnissen abhängig sind. Für eine Ausdehnung der Auskunft- und Erklärungsspflichten auf die Ausgliederungen und Beteiligungen dürfte es an einer Rechtsgrundlage mangeln.

Ergänzende Hinweise

Die Nummerierung des bisherigen Entwurfs weist Unstimmigkeiten auf. So wird z. B. im Abschnitt 2.1.5. und 2.3.3. auf die Kompensationsmöglichkeiten nach Nummer 2.1.3. Abs. 2 verwiesen, wobei unter 2.1.3. keine Absatzunterteilung erfolgt.

Zu klären wäre, warum zukünftig die bisherigen Aussagen zur Erfassung der Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock im Haushalt der Kommunen entfallen sollen.

Wir würden es angesichts der stärker ausgerichteten elektronischen Bearbeitung der Anträge begrüßen, wenn zumindest ausfüllbare PDF-Formulare zur Verfügung gestellt werden, statt vorzugeben, dass die zahlreich auszufüllenden Anlagen ausschließlich als PDF (eingescannt) und möglichst in einer durchsuchbaren Form übermittelt werden sollen.

Zusammenfassend ergibt sich hinsichtlich des jetzigen Entwurfs der VV Ausgleichsstock weiterer Gesprächsbedarf. Hierfür stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

TOP 9.2, Anlage 1

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an

Ministerium der Finanzen LSA
über Frau Schrewe
Herren Dr. Lenk, Dr. Hesse, Dr. Starke
Editharing 40

39108 Magdeburg

petra.schrewe@sachsen-anhalt.de



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
30.06.2022

Sehr geehrte Frau Schrewe,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lenk,
sehr geehrter Herr Dr. Hesse,
sehr geehrter Herr Dr. Starke,

zunächst möchten wir Ihnen für die Veranstaltung am 24.05.2022 danken, die wir als konstruktiv und hilfreich wahrgenommen haben. Auch wenn erwartbar konkrete Ergebnisse noch nicht vorlagen bzw. vorliegen konnten, wurde ein guter Überblick über die anstehenden Arbeitsschritte gegeben.

U. a. krankheitsbedingt können wir erst jetzt auf die in der Besprechung vom 24.05.2022 offerierte Möglichkeit zurückkommen, Ihnen ergänzende Hinweise bzw. Fragen zukommen zu lassen. Dabei nehmen wir auch Bezug auf die Vortragsfolien von Herrn Prof. Dr. Lenk, Herrn Dr. Hesse und Herrn Dr. Starke.

Da wie bereits erwähnt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine wesentlichen Ergebnisse vorliegen können, halten sich unsere Fragen bzw. Hinweise in einem überschaubaren Rahmen. Die Möglichkeit, den Gutachtern ergänzende Hinweise bzw. Fragen zukommen zu lassen, sollte aber im weiteren Gutachterprozess kontinuierlich aufrecht erhalten bleiben.

Uns ist es wichtig, vor allem die Ergebnisse der regressionsanalytischen Modelle vor Fertigstellung des Gutachtens gemeinsam diskutieren zu können. Dies dient dem besseren Verständnis der Ergebnisse, der Findung von Erklärungen oder auch Fehlinterpretationen aufgrund der eventuell begrenzten Aussagekraft vorhandener statistischer Daten in Bezug auf einen untersuchten Zusammenhang. Hier kann es hilfreich sein über die von Herrn Dr. Hesse am 24.05.2022 im Zusammenhang mit dem geringen Stichprobenumfang in der Gruppe der kreisfreien Städte angesprochenen qualitativen Methoden zu diskutieren.

Daher begrüßen wir den am 24.05.2022 vereinbarten Termin voraussichtlich im September, bei dem Sie als Gutachter einen Zwischenstand vorstellen wollen. Wir würden es als hilfreich

ansehen, wenn Sie uns die bis dann feststehenden wesentlichen Ergebnisse und daraus eventuell bereits abzuleitende Vorschläge der Gutachter im Vorfeld zur Verfügung stellen könnten.

Aufgabenstellung

Die reine Fokussierung auf die horizontale Begutachtung ist bekannt und vom Minister am 24.05.2022 noch einmal in den politischen Zusammenhang gestellt worden.

Auch wenn der Gutachterauftrag explizit die Höhe des vertikalen FAG ausklammert, sollten die Auswirkungen der FAG-Höhe auf Fragen der Binnenverteilung zumindest grundsätzlich dargestellt werden. Die betrifft insbesondere die endogene Größe des Grundbetrags in § 13 Abs. 3 FAG als rechnerische Hilfsgröße zur Verteilung der zur Verfügung stehenden FAG-Mittel.

Zudem erlauben Sie uns den Hinweis, dass die in letzter Zeit häufig vorgetragene Behauptung, dass selbst die Aufstockung des FAG um 1 Mrd. Euro nicht alle Kommunen über die (wie auch immer definierte) Wasserlinie bringt, hochgradig irreführend ist. Zwar ist diese Behauptung ebenfalls auf den ersten Blick vertikal geprägt, führte aber zu der politischen Botschaft, die Kommunen hätten lediglich ein horizontales Verteilungsproblem. Grundsätzlich kann das Ergebnis, wenn man unterstellt, dass die Wasserlinie dem sogenannten Haushaltsausgleich entspricht, nicht verwundern, erfolgt doch hier der zum Scheitern verurteilte Versuch, die abstrakten und generalisierenden Mechanismen des hiesigen FAG zur Umsetzung der beiden verfassungsrechtlichen Aufgaben in Art. 88 LV LSA (aufgabenangemessene Finanzausstattung und Ausgleich Finanzkraftunterschiede) mit den kommunalindividuell sehr heterogenen haushaltsrechtlichen Ausgangslagen in Einklang bringen zu wollen.

Zur Untersuchung der kommunalen Finanzlage

Steuerkraft

Hinsichtlich der auf den Folien 20 und 21 vorgenommenen Untersuchung der möglichen Ungleichverteilung der gemeindlichen Steuerkraft interessieren uns die genauen Berechnungen. Welche Steuerarten sind hier eingeflossen und wurden die Verbandsgemeinden aggregiert betrachtet?

Zudem wäre zu klären, ob das Corona-Jahr 2021 hier der richtige Betrachtungszeitpunkt ist. Der Deutsche Städtetag als Mitglied im Arbeitskreis Steuerschätzung informierte im Zusammenhang mit den Ergebnissen der zurückliegenden Mai-Steuerschätzung darüber, dass ein Teil des Aufkommens der Gewerbesteuer 2021 auf Sondereffekten beruht und zwar der hohen Nachzahlungen im Jahr 2021 für das Jahr 2020.

Zudem bedarf es einer Begründung, warum hier auf die Gesamtheit der Steuereinnahmen abgestellt wird, während die differenzierte Betrachtung der einzelnen Steuerarten bei der Steuerkraftmesszahl eine wesentliche Stellschraube hinsichtlich der Binnenverteilung der Schlüsselzuweisungen sowie der Ermittlung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage darstellen.

Infrastrukturausgaben 2000-2020

Hinsichtlich des starken Anstiegs dieser Ausgaben seit 2015 möchten wir stichpunktartig auf Folgendes hinweisen.

- die Kumulierung von Bundesprogrammen
 - u. a. Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b GG nach Kapitel 1 KInvFG
 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG nach Kapitel 2 KInvFG
 - Ausbau Kindertagesstätten
 - Digitalpakt
 - etc.
- die Kumulierung von EU-Förderprogrammen aus ESIF-Mitteln
 - Vor allem das noch abzuschließende Programm STARK III sah eine energetische Sanierung von Schulen, Kindertagesstätten und weiteren Einrichtung sowohl im ELER als auch im EFRE vor. Diese Förderung dürfte im bundesweiten Vergleich einzigartig sein. Hinzukommen weitere investiv ausgerichtete Förderprogramme für die Kommunen in den Bereichen Breitbandausbau oder Dorferneuerung. Die im Ministerium für Finanzen ansässige EU-Verwaltungsbehörde dürfte entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen können.
- die Auslastung der Baubranche und damit verbundene Baupreissteigerungen bereits vor Corona.

Gesamtverschuldung

Hier sollte dem Gutachter das nach wie vor laufende Entschuldungsprogramm STARK II in den Grundzügen bekannt sein. Dies führte im Zusammenspiel aus der Soforttilgung von 30 % und der anschließenden Tilgungsstauchung zu einer Reduzierung der Kreditmarkschulden und bei nicht wenigen Gemeinden aufgrund der damit verbundenen Tilgungsstauchung zu teilweise erhöhten Liquiditäts- bzw. Kassenkrediten.

Die Bertelsmann-Stiftung kam in ihrem Kommunalen Finanzreport 2019¹ für Sachsen-Anhalt u. a. zu dem Ergebnis, dass Sachsen-Anhalt das einzige Bundesland sei, in welchem die Kassenkredite seit 2013 wieder angestiegen sind. Damit liegt die Pro-Kopf-Belastung im bundesweiten Vergleich nun hinter dem Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen auf Platz vier.

Die Bertelsmann-Stiftung kommt zudem, wie die Gutachter am 24.05.2022 (Folie 19), zu dem Ergebnis der deutlichen Steuerschwäche im bundesweiten Vergleich. Und dies obwohl die Kommunen durchaus die Steuern erhöht haben. So stiegen in Sachsen-Anhalt die gewogenen Durchschnittshebesätze für die Grundsteuer B seit 2009 um 45 Prozentpunkte von 378 v. H. auf 423 v. H. im Jahr 2020 (ca. + 11,9 %). Die gewogenen Durchschnittshebesätze für die

¹ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Kommunale_Finanzen/PMs_neu/sachsenanhalt-Pressemitteilung_6_.pdf

Grundsteuer A stiegen im selben Zeitraum um 48 Prozentpunkte von 293 v. H. im Jahr 2009 auf 341 v. H. im Jahr 2020 (ca. + 16,4 %).²

Hinsichtlich der Gesamteinschätzung kommt die Bertelsmann Stiftung zum Ergebnis, dass die finanzielle Lage der Kommunen in weiten Teilen Sachsen-Anhalts seit Jahren besorgniserregend ist und empfiehlt der Landesregierung Sachsen-Anhalts, die Verbesserungen im Länderfinanzausgleich (keine Fiskalklippe wie ursprünglich angenommen) zu nutzen, um den Abbau der Liquiditätskredite stärker zu unterstützen. Diese Forderung hat vertikalen Charakter und dürfte zumindest in diesem Gutachten daher keine Rolle spielen, jedoch sollte die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Bertelsmann-Stiftung der Beschreibung der kommunalen Finanzlage dienlich sein.

Umfassende regressionsanalytische Auswertungen

Mit Blick auf die seit Jahren feststellbare bundesweite Rechtsprechungstendenz hin zu einem stärkeren Aufgabenbezug und damit verbunden einer auf u. a. statistischen Daten beruhenden Bedarfsermittlung im kommunalen Finanzausgleich interessiert uns, welche Möglichkeiten die Gutachter sehen, bei statistisch eventuell nicht erfassten oder nicht nachweisbaren Effekten trotzdem Abweichungen von der Einwohnergleichgewichtung (1 Einwohner = eine Bedarfseinheit) vornehmen zu können; so z. B. die Argumentation der Zentralörtlichkeit nicht (allein) über die amtliche Statistik, sondern begleitend oder ausschließlich über Vorgaben im Landesentwicklungsplan.

Finanzkraftumlage

Die Begutachtung der Finanzkraftumlage in § 12 FAG ist Teil des Gutachterauftrags. Der Finanzkraftumlage kommt sowohl eine horizontale als auch vertikale Rolle zu.

Die Regelung zur Finanzkraftumlage in Sachsen-Anhalt greift grundsätzlich, aber nicht vollumfänglich, auf die Regelung in Baden-Württemberg zurück. Im Jahr 2021 gab es 30 Nettozahler mit einem Umverteilungsvolumen von rd. 26 Mio. Euro. Die Regelung ist im bundesweiten Vergleich vor allem mit den einfacheren Abundanzregelungen in anderen Ländern verhältnismäßig komplex, zugleich aber auch Resultat der umfassenden Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt; zuletzt LVG 10/13 vom 26.11.2014.

In Baden-Württemberg beträgt die FKU einheitlich 22,10 v. H. und erhöht sich bei sehr steuerstarken Gemeinden progressiv. Sie ist mit deutlichem Abstand die aufkommensstärkste Finanzkraftumlage in Deutschland. Sie betrug 2020 rd. 4 Mrd. Euro und trug somit zu 34 v. H. zur gesamten FAG-Masse bei.

Bei einer im Gutachten eventuell zu prüfende Erhöhung der Finanzkraftumlage in § 12 Abs. 4 FAG würde es sich um eine sehr einseitige Ausnahme von der grundsätzlich horizontalen Ausprägung des Gutachtens handeln. Denn die Höhe der Finanzkraftumlage beeinflusst die Höhe der zu verteilenden Schlüsselzuweisungen.

Außerdem gilt es zu beachten, dass die finanzielle Ausgangslage vor allem im Hinblick auf die Steuerkraft sich in Sachsen-Anhalt deutlich schlechter darstellt als in Baden-Württemberg. Dieser Befund wurde bereits am 24.05.2022 durch die Gutachter bestätigt (Folie 19).

² Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Pressemitteilungen Nr. 152/2022 und Nr. 99/2022

Zudem fehlt es an einer Befreiungsregelung. Auch hierzu würde uns die Auffassung der Gutachter interessieren.

Grundfinanzierung für kreisangehörige Gemeinden

Bei der in der Leistungsbeschreibung angesprochenen Prüfung der Frage einer möglichen Grundfinanzierung für kreisangehörige Gemeinden möchten wir noch einmal bewusst auf die Diskussion in der UAG „Kommunen mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit“ zurückkommen. Die Ergebnisse der AG Weiterentwicklung FAG und der entsprechenden Unterarbeitsgruppen dürften nach Aussagen vom 24.05.2022 den Gutachtern vorliegen. Hier gilt es die andiskutierte, und vom Ministerium für Inneres und Sport und von uns durchaus befürwortete Fehlbetragszuweisungen und die Ergänzungszuweisungen für politische Führung in den Blick zu nehmen.

Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz des Gutachtens

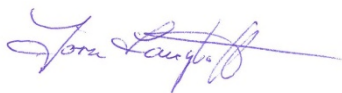
Zu begrüßen sind die im Gutachterauftrag auch angesprochenen Übergangsszenarien bei gravierenden Veränderungen der bisherigen Zuweisungen.

Anhand unserer Erfahrungen mit den beiden zurückliegenden Gutachten (Deubel-Gutachten 2012, und Remanenzkostengutachten 2013) sollte ein Gutachten möglichst allgemeingehaltene Beschreibungen gewisser, aus Sicht der Gutachter selbstverständlicher Grundannahmen oder der zur Anwendung kommenden (ökonometrischen) Modelle beinhalten. Folgendes Beispiel soll das Anliegen verdeutlichen. Ein Gutachten kann einerseits lediglich auf die reine mathematische Herleitung abstellen. Andererseits dürfte aber auch der deutliche Hinweis nützlich sein, dass die Bedarfsmesszahl keine reine Messzahl für den objektiven Bedarf der einzelnen Gemeinde x ist, der konkret zu befriedigen ist, sondern dazu dient die relativen Unterschiede zw. den Gemeinden zu standardisieren.

Wir bereits am 24.05.2022 bitten wir das Ministerium für Finanzen darum, zu prüfen, ob die die Ergebnisse des Gutachtens durch das Ministerium im Rahmen regionaler Veranstaltungen vorgestellt werden können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Fragen bzw. Hinweise an die Gutachter weiterleiten würden. Für eine vertiefte inhaltliche Diskussion hierzu stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

TOP 9.2, Anlage 2

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an

Ministerium der Finanzen LSA
über Frau Schrewe
Herren Dr. Lenk, Dr. Hesse, Dr. Starke
Editharing 40

39108 Magdeburg

petra.schrewe@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20, jl-ck

Datum
29.09.2022



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Finanzwissenschaftliches Gutachten horizontales FAG

Sehr geehrte Frau Schrewe,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lenk,
sehr geehrter Herr Dr. Hesse,
sehr geehrter Herr Dr. Starke,

zunächst möchten wir Ihnen für auch die Veranstaltung am 14.09.2022 danken.

im Nachgang der Präsentation am 14.09.2022 möchten wir erneut auf das Angebot zurückkommen und den Gutachtern ergänzende Hinweise bzw. Fragestellungen zukommen lassen. Für uns haben sich nach dem Termin folgende Fragen ergeben, die wir gerne mit Ihnen und den Gutachtern erörtern möchten.

1. Grundzentren mit zentralörtlichen Funktionen

Der aktuelle Landesentwicklungsplan weist neben den Grund- und Mittelzentren auch Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums aus.

https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Raumordnung-Landesentwicklung/LEP/Landesentwicklungsplan-Sachsen-Anhalt-2010-nicht-amtliche-Lesefassung.pdf

Wir hatten in der gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf der Leistungsbeschreibung für das Gutachten vom 21.01.2022 eher ganzheitlich auf die im Landesentwicklungsplan enthaltenen grundzentralen Funktionen abgestellt und dabei nicht differenziert zw. Grundzentren und Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums. Die Gutachter haben nun bereits die möglichen Auswirkungen der reinen Grundzentren analysiert. Wir bitten auch um eine Überprüfung der Grundzentren mit mittelzentraler Funktion. Folgende Grundzentren übernehmen

aufgrund ihrer räumlichen Lage im Siedlungsgefüge, insbesondere aufgrund von Defiziten in der Erreichbarkeit eines Mittelzentrums für die Bevölkerung, Teilfunktionen eines Mittelzentrums:

1. Hansestadt Gardelegen
2. Genthin
3. Hansestadt Havelberg
4. Hansestadt Osterburg (Altmark)
5. Jessen (Elster).

Inwieweit das Konstrukt der Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Veränderungen unterworfen sein wird, entzieht sich unseren bisherigen Erkenntnissen. Wir beabsichtigen das Thema in unserer diesjährigen Mitgliederversammlung unter dem Motto „Herausforderungen und Chancen für eine flexible und zukünftige Raumordnung in Sachsen-Anhalt“ am 17.10.2022 u. a. mit der zuständigen Ministerin Frau Dr. Hüskens zu diskutieren.

2. Betrachtung der kreisfreien Städte

Zu hinterfragen ist, ob eine konsequente Hereinnahme der kreisfreien Städte mit ihrem Anteil an Gemeindeaufgaben in sämtliche Regressionsanalysen der kreisangehörigen Gemeinden erfolgte und wenn ja, ob diese sinnvoll ist. Ohne dass wir bisher in der Lage waren, die hierfür getroffenen Annahmen zur Aufteilung der Aufgaben der kreisfreien Städte auf die Gemeinde- und Kreisaufgaben überprüfen zu können, erachten wir die Grundintention der Hereinnahme der kreisfreien Städte mit ihrem Gemeindeaufgabenanteil in die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden zur Überprüfung der bestehenden Veredlungsfaktoren als nachvollziehbar.

Diese Hereinnahme spielt u. E. ausschließlich als Hilfslösung für die Überprüfung der Einwohnerveredlung nebst Überprüfung bestehender und potentieller Nebenansätze eine Rolle für die kreisfreien Städte. Unsere Frage richtet sich konkret an die Gutachter, ob bei der Überprüfung der Hauptansatzstaffel und eventueller Nebenansätze bei den kreisangehörigen Gemeinden die drei kreisfreien Städte permanent Teil der Regressionsanalyse waren? Wenn dies der Fall ist, sollte das noch einmal überdacht werden. Denn aufgrund der im bisherigen FAG-System zur Anwendung kommenden Gruppentrennung, sowohl hinsichtlich der Bedarfsermittlung als auch der Bedarfsausreichung, sollten die Oberzentren bei der Überprüfung der Verteilung der Mittel ausschließlich für die kreisangehörigen Gemeinden außen vor bleiben. Bedarf es beispielsweise zur Klärung der Frage, ob es bei der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden einen Zusammenhang zwischen dem Zuschussbedarf je Einwohner und der Bevölkerungsdichte gibt, der Hereinnahme der stark agglomerierten kreisfreien Städte? Verfälschen diese nicht eventuell die Regressionsergebnisse mit Blick auf Zielgruppe der kreisangehörigen Gemeinden? Wenn die Gutachter dies anders sehen, bedarf es hierfür bitte einer finanzwissenschaftlichen Begründung.

3. Befreiungstatbestand Finanzkraftumlage

In beiden Sitzungen mit den Gutachtern haben wir auf die Notwendigkeit zur gutachterlichen Betrachtung einer Ausnahmeregelung zur Zahlung der Finanzkraftumlage hingewiesen. Der bloße Verweis auf die fehlenden Regelungen in den anderen Ländern wird dem bisher nicht gerecht.

Die Abschaffung des bisherigen Befreiungstatbestands zur Zahlung der Finanzkraftumlage (FKU) in § 12 Abs. 5 FAG (alt) durch das FAG 2022/2023 im April 2022 wird von uns nach wie vor kritisch gesehen. Dies begründen wir wie folgt:

a) Externe Ereignisse

Hauptkritikpunkt unsererseits ist, dass die Abschaffung der Ausnahmeregelung nicht planbare externe Ereignisse negiert, die dazu führen, dass eine von der gewöhnlichen Haushaltslage erheblich nachteilig abweichende haushaltsrechtliche Situation gegeben ist. Häufig ist dies auf nicht vorhersehbare Verluste bei der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Dies war auch Ausgangspunkt der Entscheidung des VG Magdeburg vom 26.04.2018 (9 A 475/16 MD) zum Befreiungstatbestand der FKU. Hier hatte eine Gemeinde aufgrund eines Ausfalls von rd. 75 % der geplanten Gewerbesteuereinnahmen erfolgreich gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages geklagt. Das Gericht attestierte u. a. ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der aktuellen und der für die Umlage angesetzten Finanzkraft, ohne das der Klägerin hierfür ein Verschulden vorzuwerfen sei. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Urteil zeigt deutlich die Notwendigkeit einer Befreiungsregelung.

Ob diese wie bisher am Ausgleichsstock ansetzen muss, wäre zu überdenken. Hier hat das VG Magdeburg zu Recht auf die gegensätzlichen haushaltsrechtlichen Ausgangssituationen bei der Befreiung von der FKU einerseits und bei der Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock andererseits hingewiesen. So setzte die FKU grundsätzlich bei steuerstarken, die klassischen Ausgleichsstockmittel eher bei finanzkraftschwächeren Gemeinden an.

b) Erschwerte Rückstellungs- und Liquiditätsplanung

Zudem handelte es sich bei der Gruppe der FKU-Zahler bisher nicht um eine homogene Gruppe. Zum einen gibt es neben den abundanten Gemeinden auch teilabundante Gemeinden, deren zu zahlende FKU im jeweiligen FAG-Jahr kleiner ist als die gesetzlich normierte Finanzkraftumlage. Zum anderen gibt es Gemeinden, die zwischen der Rolle als FKU-Zahler und als Schlüsselzuweisungsempfänger unregelmäßig wechseln. Eine verlässliche Rückstellungs- und Liquiditätsplanung ist dadurch deutlich erschwert, wenn nicht in konkreten Einzelfällen sogar unmöglich.

Die mangelhafte Transparenz der bisherigen Regelung wurde von den Gutachtern beim Gespräch am 14.09.2022 auch deutlich hervorgehoben. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Vorschläge der Gutachter zumindest diesen Kritikpunkt ausräumen können.

c) Haushaltsrechtliche Erwägungen

Die Gemeinden haben grundsätzlich die Möglichkeit, die zu erwartenden Aufwendungen für die Umlage mittels Rückstellungsbildung genau dem Haushaltsjahr zuzuordnen, in welchem die hohen Steuereinnahmen anfallen. Zutreffend ist auch die Aussage, dass die Gemeinden gem. § 21 Abs. 2 KomHVO zur Sicherung der stetigen Zahlungsfähigkeit Liquiditätsreserven vorzuhalten haben. Unrichtig ist jedoch die Schlussfolgerung, dass deshalb für einen Befreiungstatbestand keine Notwendigkeit mehr besteht.

Die haushaltsrechtlichen Mechanismen können gerade nicht umfassend sicherstellen, in jedem Fall ausreichend Vorsorge für die Umlagezahlungen zu treffen. Denn eine Vielzahl der Kommunen verfügt trotz ausgeglichener Haushaltssituation im Ergebnishaushalt nicht über

eine gesicherte Liquidität. Die Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage zur Aufstellung der kommunalen Haushalte (Drs. 7/7807 vom 09.06.2021) belegt das eindrücklich. Von 247 Kommunen konnten lediglich 62 den Ausgleich des Finanzhaushaltes darstellen. 44 Kommunen, die einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes darstellen konnten, verfügten nicht über einen ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Liquiditätsreserven in Form von Rücklagen nach § 22 KomHVO LSA können aus hohen Steuereinnahmen nur dann gebildet werden, wenn die Gemeinde im Haushaltsjahr der Rückstellungsbildung über einen ausreichenden Ergebnisüberschuss verfügt. Das ist auch in abundanten Kommunen nicht immer der Fall. Ein weiteres Problem, was in den abundanten Kommunen zu einer „Überabschöpfung“ der Einnahmen führen kann, ist die Kumulierung von Umlagen.

4. Oberzentraler Zuschlag

Der vorläufige Veredlungsfaktor für die Oberzentren beträgt 54,23 %. Hier ist fraglich, wie dieser in das bestehende FAG-System mit eingebaut werden kann. Denn bei Beibehaltung der Grundstruktur des bisherigen FAG in Form der separaten Gruppenbetrachtung für die kreisfreien Städte sowohl bei der Bedarfsermittlung als auch bei der Bedarfsausreichung würde ein Oberzentrumszuschlag in einer Gruppe aus drei Oberzentren keinen Sinn machen.

Ist die Bestimmung des Oberzentrumszuschlags so zu verstehen, dass dann, wenn zukünftig im Rahmen der Raumordnung auch Oberzentren bei den kreisangehörigen Gemeinden etabliert werden sollen, man hierfür quasi den Veredlungsfaktor bereits bestimmt hätte? Die hier am 14.09.2022 vom MF nur rudimentär angesprochenen Überlegungen beim Land zur zukünftigen Ausgestaltung des Landesentwicklungsplans bzw. der damit verbundenen Frage der Zentralörtlichkeit sind uns bisher nicht bekannt.

5. Soziallastenansatz

Im Hinblick auf den am 14.09.2022 auf Folie 33 angesprochenen offenen Punkt der gutachterlichen Überprüfung der Soziallasten bitten wir die Gutachter darzulegen, warum man sich hierbei auf den § 7 FAG fokussiert, und welche Gründe dagegensprechen, die anderen Ergänzungszuweisungen und hier vor allem § 9 FAG in den Blick zu nehmen. Auch der finale Gutachterauftrag enthält zu der Fokussierung auf § 7 keine Hinweise. Die Frage ist nicht als Forderungen zu verstehen, den § 9 bzw. die anderen Besonderen Ergänzungszuweisungen in Schlüsselzuweisungsmasse zu überführen. Wir wollen nur die Erwägungen der Gutachter zur Fokussierung auf den § 7 FAG nachvollziehen können.

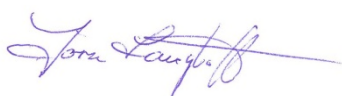
6. Verbandsgemeinden

Deutlich herausgestellt wurde am 14.09.2022, dass sich das Gutachten bei der Überprüfung der Hauptansatzstaffel auch mit der Thematik der Vergleichsstörungen zwischen Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden auseinandersetzen wird. Um eine Vergleichbarkeit ableiten zu können, wird bei der Betrachtung des Zuschussbedarfs der verbandsangehörigen Gemeinden die Verbandsgemeindeumlage den Zuschussbedarfen der Produktklassen 1 bis 5 zugeordnet (Folie 14). Dies scheint auf den ersten Blick grundsätzlich nachvollziehbar zu sein.

Bisher nicht nachvollzogen werden kann die konkrete Schlussfolgerung aus Folie 17. Ist diese so zu verstehen, dass die empirischen Ergebnisse sowohl zu dem Ergebnis einer Veredlung kommen, als auch zu dem Ergebnis, dass keine Veredlung notwendig ist? Die Ergebnisse der Folie 14 zeigen doch bei Addition der Verbandsgemeindeumlage auf die HPB 1-5 einen gewissen Gleichklang zu den Einheitsgemeinden, was wiederum schon für eine Veredlung auch bei den Verbandsgemeinden sprechen würde, wenn diese bei den Einheitsgemeinden vorgesehen ist. Vielleicht kann der Gutachter hierzu noch ergänzende Erläuterungen geben.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Fragen und Hinweise an die Gutachter weiterleiten würden. Für Nachfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Langhoff

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

TOP 9.2, Anlage 3

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an

Ministerium der Finanzen LSA
über Frau Schrewe
Editharing 40

39108 Magdeburg

petra.schrewe@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20, jl-ck

Datum
12.12.2022

Finanzwissenschaftliches Gutachten horizontales FAG

Sehr geehrte Frau Schrewe,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lenk,
sehr geehrter Herr Dr. Hesse,
sehr geehrter Herr Dr. Starke,

zunächst möchten wir nochmals dafür danken, dass Sie die aktuellen Überlegungen aus Gutachtersicht zur Änderung des horizontalen FAG in Sachsen-Anhalt im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 28.11.2022 vorgestellt haben. Die intensiven Nachfragen und die Dauer der Diskussion hat die Bedeutung und Brisanz dieses Themas verdeutlicht. Die Tatsache, dass mehrfach auch Fragen der vertikalen Bedarfsermittlung an die Gutachter herangetragen wurden, zeigt, dass eine parallele Begutachtung des vertikalen und horizontalen FAG aus unserer Sicht der bessere Weg gewesen wäre.

Mittelzentrumzuschlag

In den letzten Jahren gab es neben den vielfachen Forderungen aus dem gesamten kommunalen Raum zur deutlichen Verbesserung der kommunalen Finanzsituation auch die Forderung nach einer Veränderung in der Binnenverteilung, wobei der Fokus häufig auf dem Mittelzentrumszuschlag, aber auch auf der Einwohnerveredelung als solche, lag.

Wir hatten in der Präsidiumssitzung am 28.11.2022 deutlich gemacht, dass die jetzigen Ergebnisse der Gutachter von der Erwartungshaltung vor allem der kleineren Gemeinden abweichen dürften und der SGSA die deutliche Aufwertung des Mittelzentrumszuschlags in der Form nicht erwartet hatte, ohne dass mit dieser Einschätzung eine Festlegung verbunden war.

In gewisser Weise spiegelte sich eine etwas andere Erwartungshaltung auch in den Arbeiten der AG zur Weiterentwicklung des FAG im MF LSA in den Jahren 2020/2021 wider. Hier



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

wurde vor allem in der UAG Verteilungsgerechtigkeit festgehalten, dass der Mittelzentrumszuschlag erhebliche Auswirkungen bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen hat. *„Bereits eine geringe Absenkung würde bei kleineren kreisangehörigen Gemeinden zu positiven Effekten bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen führen.“* (Abschlussbericht UAG Verteilungsgerechtigkeit aus 2021).

Sowohl am 25.11.2022 im MF LSA als auch am 28.11.2022 im Präsidium des SGSA wurde hinterfragt, ob der hohe Mittelzentrumszuschlag eventuell daraus resultiert, dass die Mittelzentren bereits durch den bisherigen Zuschlag von 20 v. H. im Zusammenspiel mit der Einwohnerveredelung laut Hauptansatzstaffel einen höheren Finanzierungsbedarf aufweisen.

Der hierzu erfolgte Verweis auf die Kontrollvariable *„Steuern pro Kopf“* als Ausschluss des mit der Fragestellung eigentlich hinterfragten sich selbstverstärkenden Effektes erschließt sich uns bisher nicht. Wir erhoffen uns durch das finale Gutachten mehr Klarheit

Betrachtung der kreisfreien Städte

Mit unserem Schreiben vom 29.09.2022 hatten wir nachgefragt, ob die konsequente Hereinnahme der kreisfreien Städte mit ihrem Anteil an Gemeindeaufgaben in sämtliche Regressionsanalysen der kreisangehörigen Gemeinden eventuell die Regressionsergebnisse mit Blick auf die Zielgruppe der kreisangehörigen Gemeinden verfälscht. Im Rahmen der Veranstaltung im MF LSA am 25.11.2022 wurde dies nun ausgeschlossen. Folie 17 verweist auf die Robustheit der Ergebnisse in allen drei Varianten. Somit kann die Grundintention der Hereinnahme der kreisfreien Städte mit ihrem Gemeindeaufgabenanteil in die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden zur Überprüfung der bestehenden Veredlungsfaktoren befürwortet werden.

Was für uns bisher jedoch nicht ersichtlich ist und worauf im finalen Gutachten wert gelegt werden muss, ist die von Herrn Staatssekretär Zimmermann am 25.11.2022 erbetene, nachvollziehbare Ermittlung des Anteils der Gemeindeaufgaben für die kreisfreien Städte.

Oberzentraler Zuschlag

Die von uns mit Schreiben vom 29.09.2022 hinterfragte Bedeutung des ermittelten Veredlungsfaktors für die Oberzentren wurde in der Sitzung am 25.11.2022 zumindest für das aktuelle FAG-System als irrelevant beschrieben, da bei der separaten Gruppenbetrachtung für die kreisfreien Städte sowohl bei der Bedarfsermittlung als auch bei der Bedarfsausreichung ein Oberzentrumszuschlag in einer Gruppe aus drei Oberzentren ins Leere laufen würde. Auswirkungen dürfte dieser Zuschlag unseres Erachtens nur haben, wenn zukünftig im Rahmen der Raumordnung Oberzentren bei den kreisangehörigen Gemeinden etabliert werden.

Soziallastenansatz

In der Sitzung am 25.11.2022 wurde (Folie 29) deutlich gemacht, dass nach der Eliminierung der nicht-signifikanten sowie sich gegenseitig beeinflussenden Variablen eine starke statistische Signifikanz der Konstante SGB II Bedarfsgemeinschaften sowohl bei den kreisfreien Städten als auch Landkreisen festzustellen ist. Dies dürfte die von uns mit Schreiben vom 29.09.2022 thematisierte Frage, warum sich die Gutachter auf die Überprüfung der Soziallasten und nicht auf die übrigen besonderen Ergänzungszuweisungen beziehen, grundsätzlich beantworten.

Wichtig ist jedoch hervorzuheben, dass daraus nicht automatisch die Pflicht resultiert, die bisherige Besondere Ergänzungszuweisung im § 7 FAG in die Schlüsselzuweisungsmasse zu überführen. Nach wie vor besteht hier die Möglichkeit der Beibehaltung einer solchen Ergänzungszuweisung außerhalb der Schlüsselzuweisungsmasse. Darauf sollte das Gutachten auch hinweisen.

Verbandsgemeinden

In der Präsidiumssitzung am 28.11.2022 hat vor allem die Folie 8 für Diskussionen bzw. Nachfragen gesorgt. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass das Ergebnis der Gutachter, dass die Verbandsgemeinden einen statistisch signifikanten Minderbedarf gegenüber Einheitsgemeinden haben, dahingehend interpretiert wurde, dass die Verbandsgemeinden effizienter sind als die Einheitsgemeinden. Wir haben die Gutachter am 28.11.2022 bisher so verstanden, dass mit den festgestellten statistisch signifikanten Minderbedarfen der Verbandsgemeinden jedoch nicht die Aussage verbunden sei, dass die Verbandsgemeinden im Vergleich zu den Einheitsgemeinden effizienter sind. Dazu passt dann aber nicht die in Folie 7 dargestellte Rolle der Verbandsgemeinden i. S. einer effizienten Leistungsbereitstellung aufgrund gewisser Skaleneffekte.

U6-Faktor

Während das Deubel-Gutachten 2012 den U6-Faktor durch eine Regressionsanalyse etabliert hatte, wird dieser aufgrund einer Regressionsanalyse nun nicht mehr bestätigt und stattdessen in einem Vorschlag der Gutachter für die Einführung eines Faktors der 6 bis 10-jährigen überführt. Die von den Gutachtern dargelegte Begründung der direkteren Refinanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Kinderförderungsgesetz in Sachsen-Anhalt scheint auf den ersten Blick nachvollziehbar. Es sollte auf die unterschiedlichen Ergebnisse in beiden Gutachten eingegangen werden, um hinsichtlich der angewandten standardisierten Regressionsmethode keine unnötige Angriffsfläche zu eröffnen.

Nivellierungshebesätze

Die vorgeschlagene Beibehaltung der fixen Nivellierungshebesätze bei der Steuerkraftmesszahlberechnung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es obliegt jedoch der Landespolitik hier politische Ziele vorzugeben. Früher war es der erklärte Wille der Landespolitik, über die Steuerkraftmesszahl Anreize für wirtschafts- und steuerstarke Gemeinden zu etablieren, damit tendenziell mehr der Steuerkraft vor Ort verbleibt. Umgesetzt wurde diese u. a. durch die Heranziehung des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze nur zu 80 v. H. Nun gibt es seit mehreren Jahren einen sehr ausgeprägten Fokus der Landespolitik auf die Hilfe struktur- bzw. steuerschwacher Gemeinden. Diese vorhandene Entscheidungskompetenz der Landespolitik sollte im Gutachten hervorgehoben werden.

Im Zuge der Grundsteuerreform kann man aufgrund der deutlich geringen Steuermesszahl davon ausgehen, dass die Steuermessbeträge sinken und daher vor Ort ab 2025 tendenziell zur Erreichung der Aufkommensneutralität eine Hebesatzerhöhung nicht ausgeschlossen werden kann. Hier wird man dann über eine zeitnahe Anpassung der fixen Nivellierungshebesätze im FAG diskutieren müssen.

Finanzkraftumlage

Grundsätzlich ist jetzige Finanzkraftumlage ausgeurteilt und verfassungskonform (LVG 10/13 vom 26.11.20214). Der SGSA war jedoch nie ein Verfechter der Finanzkraftumlage, was weniger an der Grundintention einer solchen Umlage lag, sondern vielmehr in der Tatsache einer Ersatzfinanzierung der im Art. 88 LVerf LSA verankerten Aufgaben durch die Kommunen selbst, bei gleichzeitiger Kritik an der grundsätzlichen Bedarfsermittlung (z. B. bedarfsmindernde Anrechnung Bundesentlastung bei den Kosten der Unterkunft und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).

Die jetzt vorgeschlagene Regelung einer Finanzausgleichsumlage verspricht zunächst mehr Transparenz, wer Zahler der Abundanzabschöpfung ist und wer nicht. Jedoch ist die Regelung grundsätzlich nicht neu. Eine solche Regelung gab es mit § 23 beim FAG 2010. Diese wurde jedoch durch das Landesverfassungsgericht 2010 (LVG 09/08 vom 16.02.2010) gekippt und daraufhin durch das Gutachten 2012 in Richtung des Modells in Baden-Württemberg weiterentwickelt.

Die Regelung im FAG 2010 sah einen Neutralbereich von 50 v. H. vor. Demnach wurden nur Gemeinden herangezogen, deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um 50 v. H. überstieg. Die oberhalb dieses Neutralbereichs liegende Steuerkraft wurde, wie jetzt auch von den Gutachtern empfohlen, zu 30 v. H. abgeschöpft. Nun solle der Neutralbereich laut Vorschlag der Gutachter 10 v. H. betragen. Damit dürfte im Vergleich zur Regelung aus 2010 die Anzahl der zahlenden Kommunen und das Volumen der FKU deutlich ansteigen. Sofern an der Grundintention einer Finanzkraftumlage bzw. Finanzausgleichsumlage seitens des Landes festgehalten wird, obwohl sie verfassungsrechtlich nicht zwingend ist, votieren wir für eine Beibehaltung der alten Regelung aus dem Jahr 2010.

Zudem muss eine Neuregelung der Finanzkraftumlage den Anforderungen der Rechtsprechung des LVerfG LSA gerecht werden.

Es bedarf der inhaltlichen Auseinandersetzung der Gutachter mit einem eventuellen Befreiungstatbestand zur Zahlung der Finanzkraftumlage. Hier hatten wir mit Schreiben vom 29.09.2022 umfassend dargelegt, warum eine solche Regelung aus unserer Sicht nötig ist.

Verteilungswirkungen

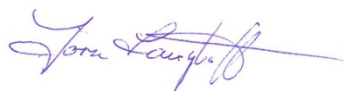
Die Gutachter haben am 25.11.2022 und 28.11.2022 die Auswirkungen ihrer Vorschläge im Vergleich zum Status Quo dargestellt. Dabei wurden unterschiedliche Betrachtungen der Gemeinden vorgenommen. Neben den Gemeindegrößenklassen und der Zentralörtlichkeit wurde auch eine Darstellung in Abhängigkeit der unterschiedlichen Steuerkraft vorgenommen.

Im Rahmen der Unterarbeitsgruppe Verteilungsgerechtigkeit wurde 2020/2021 auch eine statistische Abweichungsanalyse zu den Kennzahlen a) gemeindliche Steuerkraft je Gesamtansatz (veredelter Einwohner bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen im FAG) und b) gemeindliche Steuerkraft je Einwohner zur Ermittlung von Extremwerten vorgenommen. Die Unterarbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche unterschiedliche Steuerstärke der kreisangehörigen Gemeinden vorliegt und dass eine Bereinigung von Durchschnittswerten um Extremwerte Einfluss auf die Bewertung der kreisangehörigen Gemeinden erforderlich wird. So führt z. B. die Gruppenbildung anhand der Steuerkraft der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden bei einer Bereinigung um Extremwerte zu nicht unbeträchtlichen Änderungen

in der Gruppenzuordnung. Diesen Aspekt sollten die Gutachter bei der Darstellung der Verteilungswirkung der Reformvorschläge mitbetrachten und bewerten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Fragen und Hinweise an die Gutachter weiterleiten würden. Für Nachfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Langhoff